



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales  
80792 München

Gemeinsame Einrichtungen  
Kommunale Jobcenter  
Landkreise  
Kreisfreie Städte  
Bezirke  
Regierungen

NAME  
Dr. Alexander Kettinger

TELEFON  
089 1261-1454

TELEFAX  
089 1261-1638

E-MAIL  
Referat-I3@stmas.bayern.de

nachrichtlich:

Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales  
Bundesagentur für Arbeit  
– Regionaldirektion Bayern –  
Bayerischer Städtetag  
Bayerischer Landkreistag  
LAG öffentliche/freie Wohlfahrtspflege  
LAG freie Wohlfahrtspflege (TB Familie)  
Kommunaler Prüfungsverband  
Landessozialgericht

Laut E-Mail-Verteiler

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
Bitte bei Antwort angeben

I3/6074.04-1/465

DATUM  
03.06.2019

**Vollzug des SGB II, SGB XII, BKGG;  
hier: Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 SGB II (ggf. i.V.m. § 6b BKGG),  
§ 34 SGB XII – Verfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgenden Hinweise ersetzen unser AMS vom 10.10.2016 zu den allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen, Leistungsbedingungen und Verfahrensfragen (I 3/6074.04-1/50).

Die Hinweise zu den allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen erfolgen ab sofort in einem eigenen AMS.

// Zukunftsministerium  
Was Menschen berührt.

Inhaltliche Änderungen ergeben sich im Wesentlichen durch die umfassenden gesetzlichen Änderungen zum 01.08.2019.

In Kürze finden Sie dieses Rundschreiben auch unter der Adresse <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php> (dort Ziffer 3. Buchst. a).

Die Hinweise beziehen sich auf Leistungsberechtigte aller einschlägigen Rechtskreise. Soweit spezielle Regelungen nur einzelne Rechtskreise betreffen, wird darauf gesondert hingewiesen. Zur besseren Übersichtlichkeit ist ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt.

Zu den einzelnen Bedarfen verweisen wir auf die gesonderten AMS (veröffentlicht unter <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php> dort Ziffer 3 Buchstabe b ff.).

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>A. Leistungserbringung</b> .....	<b>5</b>
I. Grundsatz: Sach-, Dienst- und Geldleistungen .....	5
1. „Unbare“ Leistungserbringung .....	6
2. Geldleistung .....	7
a. Neue Rechtslage .....	7
b. Alte Rechtslage .....	7
3. Leistungserbringung über die Schule .....	8
4. Anbieter.....	8
a. Legaldefinition .....	8
b. Eignung .....	9
aa. Grundsatz: Keine Prüfung von Qualität/persönlicher Eignung.....	9
bb. Ausnahme .....	10
cc. Fiktion.....	11
c. Kommunale Angebote .....	11
II. Festlegung der Erbringungsform.....	11
1. Ermessen .....	11
2. Gleichheitssatz/Selbstbindung der Verwaltung.....	12
3. Zweckmäßigkeit .....	13
4. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.....	14
5. Wunsch- und Wahlrecht der Berechtigten .....	15
III. Geldleistungen.....	15
1. Obligatorische Geldleistung.....	15
2. Abgrenzung zu §§ 30 SGB II, 34b SGB XII .....	15
IV. Pauschale Abrechnung.....	16
V. Leistungserbringung durch Gutscheine.....	17
1. Rechtsnatur .....	17

2. Grundsatz: Personalisierung .....	17
3. Leistungserfolg .....	18
4. Gewährleistung .....	18
a. Grundsatz .....	18
b. Probleme .....	18
c. Kein Sicherstellungsauftrag .....	19
d. Wunsch und Wahlrecht .....	19
5. Ausgabe für Bewilligungszeitraum .....	20
6. Befristung .....	20
a. Grundsatz .....	20
b. Begrenzung der Frist .....	20
c. Wirkung des Fristablaufs .....	21
d. Erneute Ausstellung im Falle des Verlusts .....	21
VI. Leistungserbringung durch Direktzahlung .....	22
1. Grundsatz .....	22
2. Ausgabe für Bewilligungszeitraum .....	23
3. Zweckmäßigkeit .....	23
VII. Leistungserbringung durch Geldleistung .....	24
1. Grundsatz .....	24
2. Ausgabe für Bewilligungszeitraum .....	25
3. Zweckmäßigkeit .....	26
VIII. Leistungserbringung über die Schule .....	26
IX. Berechtigte Selbsthilfe .....	28
1. Voraussetzungen der berechtigten Selbsthilfe .....	28
a. Anspruchsberechtigter Personenkreis .....	28
b. Vorleistung .....	29
c. Erfüllung der Voraussetzungen der Leistungsgewährung .....	30
aa. Grundsatz .....	30
bb. Ausnahme Antragsfiktion .....	30
cc. Bindungswirkung .....	32
d. Berechtigung der Selbsthilfe infolge drohender Zweckverfehlung .....	33
aa. Grundsatz .....	33
bb. Einzelfälle .....	33
cc. Keine Umgehung des Sachleistungsprinzips .....	34
e. Kein Verschulden des Leistungsberechtigten .....	35
2. Rechtsfolgen .....	37
<b>B. Verwendungsnachweis, Widerruf der Leistung .....</b>	<b>37</b>
I. Nachweispflicht .....	37
II. Widerruf .....	39
1. Grundsatz .....	39
2. SGB II .....	39
3. SGB XII .....	40
4. BKG .....	41
<b>C. Unterstützungsaufgabe der Sozialleistungsträger .....</b>	<b>41</b>
I. Hinwirkungsgebot .....	41
1. SGB II .....	41

a. Umfang.....	41
b. Grenzen.....	43
2. SGB XII .....	44
3. BKGG.....	45
II. Sonstige Pflichten .....	45
III. Sozialrechtlicher Herstellungsanspruch .....	46
<b>D. Antrag.....</b>	<b>46</b>
I. Antragserfordernis .....	46
1. SGB II.....	46
2. SGB XII .....	47
3. BKGG.....	48
II. Voraussetzungen eines wirksamen Antrags .....	49
1. SGB II .....	49
a. Rechtscharakter des Antrags.....	49
b. Auslegung des Antrags.....	49
c. Anforderungen an einen Antrag.....	50
d. Pflichten der Behörde und des Antragstellers .....	51
e. Antragsberechtigung, Form des Antrags.....	52
2. SGB XII .....	54
3. BKGG.....	54
III. Antragsrückwirkung .....	54
1. SGB II.....	54
a. Grundsatz.....	54
b. Ausnahme .....	55
2. SGB XII .....	56
3. BKGG.....	57
IV. Hinweispflicht.....	57
V. „Globalantrag“ .....	57
1. Grundsatz.....	57
2. Rechtliche Einordnung .....	58
3. Argumente für einen Globalantrag.....	58
4. Argumente gegen einen Globalantrag .....	60
<b>E. Zeitliche Zuordnung der Bildungs- und Teilhabebedarfe .....</b>	<b>63</b>
I. SGB II.....	63
II. BKGG.....	63
III. SGB XII .....	64
<b>F. Ausgabe für Bewilligungszeitraum .....</b>	<b>64</b>
I. Grundsatz.....	64
II. Bemessung des Bewilligungszeitraums .....	64
1. SGB II.....	64
2. SGB XII .....	65
3. BKGG.....	65

III. Möglichkeiten der Ansparung .....	66
IV. Grenzen der Ansparung.....	67
1. Erfordernis der Antragstellung (SGB II, SGB XII) .....	67
2. Grenze: Ablauf des Bewilligungszeitraums .....	67
V. Keine unzulässigen Gestaltungen durch Vorschüsse bzw. Darlehen .....	68
VI. Rückforderung, Änderung der Verhältnisse innerhalb des Bewilligungszeitraums .	69
1. SGB II.....	69
a. Wegfall der allgemeinen Leistungsvoraussetzungen .....	69
b. Wegfall der Hilfebedürftigkeit in Bezug auf die Bildungs- und Teilhabeleistungen.....	70
c. Wegfall der spezifischen Leistungsvoraussetzungen .....	71
2. SGB XII .....	71
3. BKGG.....	71
<b>G. Zuständigkeit .....</b>	<b>72</b>
I. Sachliche Zuständigkeit.....	72
II. Örtliche Zuständigkeit.....	72

## A. Leistungserbringung

### I. Grundsatz: Sach-, Dienst- und Geldleistungen

Für die Deckung der Bildungs- und Teilhabebedarfe nach § 28 SGB II (ggf. i. V. m. § 6b Abs. 2 BKGG) und § 34 SGB XII gelten nach § 29 SGB II (i. V. m. § 6b Abs. 3 BKGG) und § 34a SGB XII besondere Leistungsformen: Bestimmte Leistungen zur Deckung der Bildungs- und Teilhabebedarfe (Schulausflüge, Klassenfahrten, ergänzende Lernförderung, Mittagsverpflegung, Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben) werden entweder durch Sachleistungen (insbesondere personalisierte Gutscheine oder Direktzahlungen an Leistungsanbieter) oder durch Dienstleistungen (zB eigene Angebote der Sozialleistungsträger) oder ab dem 01.08.2019 durch Geldleistungen erbracht.

Voraussetzung einer Leistungserbringung ist eine entsprechende „Bestimmung“ des Sozialleistungsträgers (ab 01.08.2019: § 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II nF, § 34a Abs. 2 Satz 2 SGB XII nF; bis zum 31.07.2019: § 29 Abs. 1 Satz 1 HS 2, Satz 2 SGB II aF,

§ 34a Abs. 2 Satz 1 HS 2, Satz 2 SGB XII aF). Die Vorschriften enthalten damit nicht selbst eine unmittelbare Rechtsgrundlage für die Leistung. Vielmehr ermöglichen sie lediglich eine entsprechende Entscheidung des Sozialleistungsträgers im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens. Diese ist dann Grundlage der Leistung.

Mit den Begriffen „Sach-, Dienst- und Geldleistungen“ greift der Gesetzgeber auf die im SGB II und SGB XII schon zuvor vorhandene Terminologie zurück (§§ 4 Abs. 1 SGB II, 10 Abs. 1 SGB XII). Maßgeblich ist die Sicht des Leistungsempfängers.

### **1. „Unbare“ Leistungserbringung**

Sachleistungen sind Leistungen, die auf die Hingabe von Sachen, dh von körperlichen Gegenständen gerichtet sind. Ausgenommen ist hiervon die Hingabe von Geld, weil es sich folglich um eine Geldleistung handeln würde.

Der Begriff der Dienstleistung ist umfassend zu verstehen. Er umfasst alle direkt auf die Person bezogenen Leistungen, die an und mit ihr erledigt werden, und die ihr unmittelbar zugute kommen. Ausgenommen ist jedoch die Übergabe von Geld oder sonstigen Sachen.

Das Gesetz macht durch seinen Wortlaut („insbesondere“) deutlich, dass bei Sach- oder Dienstleistungen vorzugsweise personalisierte Gutscheine oder Direktzahlungen an Anbieter erbracht werden sollen. Allerdings kommen auch andere Sach- oder Dienstleistungen in Betracht.

Hintergrund der gesetzlichen Festlegung auf „unbare Leistungsformen“ (Sach- und Dienstleistungen) bis zum 31.07.2019 war das Anliegen des Gesetzgebers sicherzustellen, dass die Bildungs- und Teilhabeangebote direkt bei den Kindern und Jugendlichen „ankommen“ (BT-Drs. 17/3404, 107). Dadurch wurde eine zweckentsprechende Verwendung angestrebt. Nicht erwünscht war ein Geldbetrag in der Bedarfsgemeinschaft.

Damit wurden die Strukturprinzipien zumindest des SGB II in gewissem Maße modifiziert. Aufgrund der gesetzlichen Konzeption scheiden für die genannten Bedarfe bis zum 31.07.2019 insbesondere Geldleistungen an die Leistungsberechtigten aus (bis auf die Ausnahme nach §§ 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II aF, 34a Abs. 2 Satz 2 SGB XII aF sowie Ausnahmen im Übergangszeitraum nach § 77 Abs. 9 S. 2, Abs. 11 S. 3 SGB II).

## **2. Geldleistung**

### **a. Neue Rechtslage**

Ab dem 01.08.2019 besteht die generelle Möglichkeit der Sozialleistungsträger, die Bildungs- und Teilhabeleistungen durch Geldleistungen zu erbringen. Dadurch wird die Geldleistung als gleichberechtigtes Regelverfahren zugelassen.

Geldleistungen sind Sozialleistungen, bei denen der Leistungsinhalt die Zahlung eines Geldbetrages ist. Sie können durch Barauszahlung oder Überweisung (§ 42 Abs. 3 Satz 1 SGB II) erbracht werden. Letzteres dürfte der Regelfall sein. Aber auch Barauszahlungen kommen von Fall zu Fall in Betracht, wenn etwa eine Überweisung nicht mehr zeitgerecht veranlasst werden kann.

### **b. Alte Rechtslage**

Für Fälle bis zum 31.07.2019 ist die Möglichkeit der Sozialleistungsträger, die Bildungs- und Teilhabeleistungen durch Geldleistungen zu erbringen, nur für die Bedarfe nach §§ 28 Abs. 2 SGB II, 34 Abs. 2 SGB XII (Ausflüge, Fahrten) eröffnet (§§ 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II aF, 34a Abs. 2 Satz 2 SGB XII aF in Abweichung von §§ 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II aF, 34a Abs. 2 Satz 1 SGB XII aF). Ausflüge und Fahrten sind damit bis zum 31.07.2019 die einzigen Bedarfe, für die drei Erfüllungsvarianten (Sach-, Dienst-, Geldleistungen) zur Auswahl stehen.

Der Gesetzgeber hatte dies damit begründet, dass in der Praxis bei Klassenausflügen oder Ausflügen von Kindergärten Bedarfslagen auftreten, die regelmäßig durch Bargeld zu decken sind.

### **3. Leistungserbringung über die Schule**

Ab dem 01.08.2019 können abweichend von § 29 Abs. 1 - 4 SGB II nF, 34a Abs. 2 - 5 SGB XII nF Leistungen nach §§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB II, 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB XII (Schulausflüge) gesammelt für Schülerinnen und Schüler an eine Schule ausgezahlt werden, wenn die Schule dies bei dem örtlich zuständigen Sozialleistungsträger beantragt, die Leistungen für die leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler verauslagt und sich die Leistungsberechtigung von den Leistungsberechtigten nachweisen lässt (§ 29 Abs. 6 SGB II nF (ggf. i. V. m. § 6b Abs. 3 BKG), 34a Abs. 7 SGB XII nF).

### **4. Anbieter**

#### **a. Legaldefinition**

Die §§ 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II, 34a Abs. 2 Satz 1 SGB XII enthalten auch eine kurze Legaldefinition des Begriffs „Anbieter“. Gemeint sind die Anbieter von Leistungen zur Deckung der Bildungs- und Teilhabebedarfe. Nicht als „Anbieter“ in Betracht kommt jedoch, wer lediglich einzelne Bestandteile für die Leistungen zur Deckung der Bildungs- und Teilhabebedarfe „zuliefert“ (zB Busunternehmer, Museumsbetreiber).

Weitere Anforderungen sieht das Gesetz nicht vor. Ein gewerbliches Tätigwerden der Anbieter oder eine besondere Rechts- bzw.

Organisationsform ist nicht notwendig. Die äußerst knappe Definition des Begriffs „Anbieter“ enthält zur Leistungserbringung weder Ausführungen zu einem Vorrang von gemeinnützigen Trägern, freien Trägern der Jugendhilfe, Stiftungen und Privatpersonen gegenüber gewerblichen Anbietern noch zum Ausschluss der Anbieter, wenn die Träger der öffentlichen



Jugendhilfe eine Gefährdung des Wohls der Kinder oder der Jugendlichen bei der Leistungserbringung geltend machen (so noch § 29 Abs. 3 SGB II in der Fassung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, BT-Drs. 17/3404).

**b. Eignung**

Allerdings sprechen die §§ 29 Abs. 2 Satz 2 SGB II, 34a Abs. 3 Satz 2 SGB XII von geeigneten Anbietern.

**aa. Grundsatz: Keine Prüfung von Qualität/persönlicher Eignung**

Aber selbst die in § 4 Abs. 2 Satz 2 SGB II geregelte Aufgabe der Sozialleistungsträger, darauf hinzuwirken, dass der Leistungsberechtigte Zugang zu „geeigneten vorhandenen Angeboten“ erhält, beinhaltet nicht, dass die Angebote bzw. das Personal der Anbieter vorab auf „Eignung“ geprüft werden müssten.

Die Sozialleistungsträger sind auch weder verpflichtet noch berechtigt (mit der Folge einer entsprechenden Gewähr), die (inhaltliche) Qualität der Angebote zu überprüfen und eine entsprechende Liste aller Anbieter vorzuhalten und zu aktualisieren.

Auch lässt sich weder eine Verpflichtung noch eine Berechtigung der Sozialleistungsträger ableiten, entsprechende Überprüfungen einzelner Personen (zB durch Vorlage von Führungszeugnissen) im Rahmen des Vollzugs der Bildungs- und Teilhabeleistungen durchzuführen.

Auch die beschränkte Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nach §§ 29 Abs. 5 SGB II nF, 34a Abs. 6 SGB XII nF (ab 01.08.2019) bzw. §§ 29 Abs. 4 SGB II aF, 34a Abs. 5 SGB XII aF (bis 31.07.2019) dient nicht (unmittelbar) dem Schutz der Leistungsberechtigten vor „weniger guten“ Ange-

boten. Vielmehr soll sie primär einem möglichen Leistungsmissbrauch durch die Leistungsberechtigten vorbeugen. Die Freiheit, Verantwortung und das Risiko für die Auswahl geeigneter Angebote und Anbieter – und ggf. die Entscheidung für einen Wechsel des Anbieters – liegt bei den Berechtigten. Dies entspricht der Eigenverantwortung anderer Familien, die Lernförderung, Vereinsbeiträge etc. selbst finanzieren.

Auch aus den §§ 13, 14 SGB I, 14 Abs. 2 SGB II bzw. 11 SGB XII ergibt sich nichts Gegenteiliges. Ein anderes Ergebnis wäre angesichts der im Gesetzgebungsverfahren erfolgten Diskussionen nicht zu begründen.

**bb. Ausnahme**

Nur soweit die Ungeeignetheit des Anbieters feststeht oder offensichtliche Anhaltspunkte für die fehlende Eignung vorliegen, sollte eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung und damit der Antrag abzulehnen sein. Dies gilt beispielsweise, wenn zu befürchten ist, dass Kinder und Jugendliche im Rahmen der Bildungs- und Teilhabemaßnahmen zu Schaden kommen könnten.

Durch Abstimmung mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe könnte (muss aber nicht) sichergestellt werden, dass keine Anbieter zugelassen werden, bei denen bereits bekannte Anhaltspunkte für eine fehlende Eignung vorliegen.

Soweit Anhaltspunkte bestehen, dass sich das Angebot im Schwerpunkt inhaltlich nicht den Bedarfen zuordnen lässt, sondern vorrangig andere Zwecke verfolgt werden (zB statt Teilhabe bewusste Aus- bzw. Abgrenzung), ist zu prüfen, ob die Bedarfs- bzw. Bewilligungsvoraussetzungen im Hinblick auf das konkrete Angebot überhaupt vorliegen.

**cc. Fiktion**

Eigene kommunale Angebote gelten bereits nach dem Gesetzeswortlaut als geeignet (§§ 29 Abs. 2 Satz 2 SGB II (i. V. m. § 6b Abs. 3 BKGG), 34a Abs. 3 Satz 2 SGB XII).

**c. Kommunale Angebote**

Die Sozialleistungsträger können auch selbst als Anbieter auftreten und eigene Angebote vorhalten (§§ 29 Abs. 2 Satz 2 SGB II, 34a Abs. 3 Satz 2 SGB XII).

Der Gesetzgeber hat aber sehr deutlich gemacht, dass die Sozialleistungsträger nicht verpflichtet sein sollen, nicht bestehende Angebote in ihrem Bereich selbst bereit zu stellen (BT-Drs. 17/3404, 107 zu § 29 Abs. 2 SGB II; BT-Drs. 17/4095, 32 zu § 30 SGB II der Entwurfsfassung: „kein Sicherstellungsauftrag“). Die Aufgabe der Kommunen beschränkt sich im Wesentlichen darauf, die Inanspruchnahme bestehender Angebote finanziell zu ermöglichen. Wo keine oder nur unzureichende Strukturen vor Ort bestehen, können allein durch Leistungen für Bildung und Teilhabe die sozialintegrativen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen nicht befriedigt werden (BT-Drs. 17/3404, 107).

**II. Festlegung der Erbringungsform****1. Ermessen**

Es ist Aufgabe des Sozialleistungsträgers, die Form(en) für die Leistungserbringung festzulegen (ab 01.08.2019: §§ 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II nF (ggf. i. V. m. § 6b Abs. 3 BKGG), 34a Abs. 2 Satz 2 SGB XII nF; bis zum 31.07.2019: §§ 29 Abs. 1 Satz 1 HS 2 (ggf. i. V. m. § 6b Abs. 3 BKGG), Satz 2 SGB II aF, 34a Abs. 2 Satz 1 HS2, Satz 2 SGB XII aF). Es steht in seinem Ermessen, welchen Leistungsweg er wählt (Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales, BT-Drs. 17/4095, 31). Nicht im Ermessen steht, ob er die Leistung erbringt, sondern nur wie. Die Leistungsberechtigten haben keinen Anspruch darauf, die Leistung auf einem bestimmten Weg zu erhalten. Sie haben aber Anspruch auf eine Entscheidung, die ohne Ermessensfehler zu Stande kommt.

Das Gesetz legt selbst weder formale noch inhaltliche Voraussetzungen für die Auswahlentscheidung der Sozialleistungsträger fest. Dennoch können die Sozialleistungsträger nicht nur nach Zweckmäßigkeitserwägungen entscheiden. Sie sind im Rahmen ihres Ermessens an einfachgesetzliche Regelungen (zB Leistungsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit), insbesondere aber auch an die Grundrechte gebunden.

## **2. Gleichheitssatz/Selbstbindung der Verwaltung**

Zunächst sind der Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG und der Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung zu beachten:

Grundsätzlich rechtlich zulässig (und ggf. zweckmäßig) ist eine differenzierte Festlegung der Leistungsform nach Bedarfsart. So können beispielsweise Direktzahlungen an Leistungsanbieter für den Bedarf nach §§ 28 Abs. 2 SGB II, 34 Abs. 2 SGB XII festgelegt werden, während für Leistungen zur Erfüllung des Bedarfs nach § 28 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 SGB II, § 34 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 SGB XII personalisierte Gutscheine ausgestellt werden.

Innerhalb einer Bedarfsart dürfte im Regelfall die Festlegung auf eine einheitliche Erbringungsform sinnvoll sein. Soweit mehrere Leistungserbringungsformen innerhalb eines Bedarfs festgelegt werden (zB personalisierte Gutscheine zur Einlösung bei bestimmten Anbietern von Mittagsverpflegung sowie Direktzahlung bei anderen Anbietern, die eigene Gutscheine/Marken ausstellen) und hieraus mangels Konkurrenzverhältnis keine Benachteiligung von Leistungsanbietern oder Leistungsberechtigten resultieren kann, kann auch diese Differenzierung zulässig sein.

Auch denkbar und nicht gleichheitswidrig ist ein Verfahren, das ab 01.08.2019 generell oder bei bestimmten Bedarfsarten Geldleistungen festlegt und Ausnahmen nur entsprechend § 24 Absatz 2 SGB II bei Alkohol-, Drogenabhängigkeit bzw. unwirtschaftlichem Verhalten vorsieht.

Bei den Mehraufwendungen für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach § 28 Abs. 6 SGB II, § 34 Abs. 6 SGB XII handelt es sich trotz der gesetzlichen Zusammenfassung in einem Absatz um unterschiedliche Bedarfe (Schulkinder einerseits, Kinder in Tageseinrichtungen oder Tagespflege andererseits). Eine Benachteiligung infolge unterschiedlicher Erbringungsformen scheidet auch bereits mangels „Konkurrenzsituation“ der Anbieter (Schule einerseits, Tageseinrichtungen/Tagespflege andererseits) aus. Entsprechendes gilt für die in § 28 Abs. 2 SGB II, § 34 Abs. 2 SGB XII geregelten Bedarfe.

### **3. Zweckmäßigkeit**

Ungeachtet einer etwaigen allgemeinen Festlegung auf Direktzahlungen oder Gutscheine ist im Wege einer sachgerechten Ermessensausübung über Ausnahmen vom grundsätzlich vorgesehenen Verfahren zu entscheiden, wenn und soweit die Erbringung durch Sach- und Dienstleistungen aus organisatorischen Gründen unzweckmäßig ist. Dies gilt ab dem 01.08.2019 für alle Bildungs- und Teilhabeleistungen, bis zum 01.08.2019 nur für die in § 28 Abs. 2 SGB II, § 34 Abs. 2 SGB XII geregelten Bedarfe. Schließlich ist bei der Auswahlentscheidung der kommunalen Sozialleistungsträger auch § 4 Abs. 2 S. 4 SGB II zu beachten. So sollte die Leistungsform gewählt werden, die eine Inanspruchnahme von Bildungs- und Teilhabeleistungen möglichst unbürokratisch ermöglicht.

Eine auf den Einzelfall bezogene Ausnahme vom Sachleistungsprinzip ist sogar geboten, soweit hier eine Ermessensreduzierung auf Null gegeben ist (zB weil der Leistungszweck generell nicht durch Sachleistung erreicht werden kann). In diesem Fall ist die Erbringung in Form einer Geldleistung zwingend. Denkbar wäre zB die Schule oder Tageseinrichtung als „Leistungsanbieter“, die keinen Direktzahlungsweg (Konto für Überweisung) zur Verfügung stellt (BT-Drs. 17/12036, 8). Stattdessen ist ausschließlich eine Barzahlung an die Lehrkraft/die Erzieher (oder an einen anderen Empfangsboten) vorgesehen.

Im Rahmen der Zweckmäßigkeitserwägungen der Sozialleistungsträger ist auch der Verwaltungsaufwand (insbesondere für die Leistungsbehörden) zu

berücksichtigen. Schließlich ist kaum vermittelbar, dass Studien zufolge mit rund 30 Prozent ein erheblicher Teil der zur Verfügung stehenden Mittel bei den Bildungs- und Teilhabeleistungen für den Verwaltungsaufwand verbraucht wurden.

Auch der Aufwand für die Leistungsanbieter ist zu prüfen (z.B. Verringerung des Aufwandes für Dritte bei Geldleistung, da diese kein Konto vorhalten/überprüfen müssen).

Erheblichen Raum bei den Zweckmäßigkeitüberlegungen nehmen auch die Vor- und Nachteile der Leistungsformen für den Leistungsberechtigten ein. So wahrt z.B. auch die Geldleistung - wie Gutschein und Direktzahlung – die vom Gesetzgeber gewollte Zweckbindung und die Leistungsbemessung nach tatsächlich entstandenem Aufwand, ist aber mit geringerem Aufwand für die Beteiligten verbunden. Sie ermöglicht es auch den Leistungsberechtigten, den gleichen Zahlungsweg zu wählen wie die anderen Eltern und so die Offenlegung des Sozialleistungsbezugs zu vermeiden. Damit werden mögliche „Stigmatisierungsrisiken“ verringert.

Bei der tatsächlichen Erbringung der Leistungen sollten insbesondere bestehende kommunale Strukturen genutzt werden.

#### **4. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

Die Prüfung sollte sich auch darauf erstrecken, ob ggf. für einzelne Bedarfe eine pauschale Abrechnungsmethode der Sozialleistungsträger mit Anbietern, die § 29 Abs. 1 Satz 4 SGB II sowie § 34a Abs. 2 Satz 4 SGB XII ermöglicht, sinnvoll ist. Bei der Entscheidung über das „Ob“ und ggf. das „Wie“ (Ausgestaltung der Pauschale) sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Pauschalvereinbarungen haben u. a. den Zweck, die Abrechnung wirtschaftlicher zu gestalten und den Verwaltungsaufwand zu minimieren. Sie eignen sich insbesondere für Fälle, in denen absehbar über einen längeren Zeitraum Leistungen für einen größeren Personenkreis bei einem bestimmten Anbieter erbracht werden.

## **5. Wunsch- und Wahlrecht der Berechtigten**

Insgesamt kann es – sofern möglich - sinnvoll sein, konkreten Wünschen der leistungsberechtigten Person zu entsprechen. Im Gegensatz zu § 9 Abs. 2 und 3 SGB XII, der ein ausdrückliches Wunsch- und Wahlrecht der Berechtigten enthält, findet sich ein solches weder im SGB II noch im BKGG wieder. Dieser allgemeine Grundsatz ist jedoch aus § 33 Satz 2 SGB I herzuleiten. Daher sollte auch bei der Festlegung der Erbringungsform den Wünschen der Anspruchsberechtigten entsprochen werden, soweit diese angemessen sind. Diese Vorgehensweise fördert zudem die Erfolgsaussichten der Maßnahmen. Das Ermessen des Sozialleistungsträgers zur Festlegung der Erbringungsform bleibt davon unberührt.

## **III. Geldleistungen**

### **1. Obligatorische Geldleistung**

Zwar können die Sozialleistungsträger bei den Bildungs- und Teilhabeleistungen grundsätzlich die Erbringungsform festlegen. Ausnahmen gelten nach §§ 29 Abs. 1 Satz 3 SGB II, 34a Abs. 2 Satz 3 SGB XII jedoch für die Bedarfe nach § 28 Abs. 3 und 4 SGB II bzw. § 34 Abs. 3 und 4 SGB XII (persönlicher Schulbedarf, Schülerbeförderung). Sie werden (immer) durch Geldleistung gedeckt. Zur Begründung verweist der Gesetzgeber auf die Erfahrungen, nach denen von einer ganz überwiegend zweckentsprechenden und verantwortungsvollen Verwendung der Leistungen für die Schulausstattung auszugehen sei (BT-Drs. 17/3404, 107). Bei den Kosten der Schülerbeförderung begründet der Gesetzgeber die Geldleistung als sachgerechte Leistungsform mit den gefestigten Tarifstrukturen im öffentlichen Personennahverkehr (BT-Drs. 17/4095, 31).

### **2. Abgrenzung zu §§ 30 SGB II, 34b SGB XII**

Hat der Sozialleistungsträger generell oder eine bestimmte Bedarfsart Sach- oder Dienstleistungen als Form für die Leistungserbringung festgelegt, sind Geldleistungen nur ausnahmsweise möglich. Denkbar sind „Erstattungsleistungen“ durch den Sozialleistungsträger an die Leistungsberechtigten, soweit

diese vor Bewilligung oder Erbringung der Leistungen in „Vorleistung“ getreten sein sollten, dann nur unter den Voraussetzungen der „berechtigten Selbsthilfe“ nach §§ 30 SGB II, 34b SGB XII.

#### **IV. Pauschale Abrechnung**

Nach §§ 29 Abs. 1 Satz 4 SGB II, 34a Abs. 2 Satz 4 SGB XII können die Sozialleistungsträger mit den Anbietern pauschal abrechnen. Dies dient der Vereinfachung der Abrechnungsverhältnisse. Eine nachträgliche Einzelabrechnung der in Anspruch genommenen Einzelleistungen durch den jeweiligen Leistungsberechtigten entfällt in diesem Fall.

Sofern absehbar über einen längeren Zeitraum Leistungen für einen größeren Kreis von Kindern und Jugendlichen bei einem bestimmten Anbieter gewährt werden, kann eine pauschalierte Direktzahlung effizient sein. Pauschalvereinbarungen sollen dann getroffen werden, wenn sie sich unter Berücksichtigung von Bürokratiekosten bei vorausschauender Betrachtung als insgesamt wirtschaftlicher und sparsamer (§ 3 Abs. 1 Satz 4 SGB II) darstellen. Die Vorschrift dient insoweit ausschließlich den Interessen des zuständigen Sozialleistungsträgers. Leistungsanbieter haben keinen Anspruch auf eine Pauschalierung (BT-Drs. 17/3404, 110).

Bei der Vereinbarung von Pauschalen sind die Zahl der Leistungsberechtigten, die durchschnittliche Inanspruchnahme bzw. die voraussichtliche Nachfrage und die dafür üblicherweise zu zahlenden Entgelte zu berücksichtigen. Sie sollen die tatsächlichen Verhältnisse möglichst realitätsgerecht abbilden. Da den Pauschalen Annahmen zugrunde liegen, die sich stark verändern können, sind sie regelmäßig zu überprüfen und anzupassen (BT-Drs. 17/3404, 110).

Diese Form der Leistungserbringung ist für die Leistungsberechtigten auch wenig stigmatisierend. Nach außen müssen sie sich nicht als Leistungsbezieher zu erkennen geben.

Allerdings müssen die Anbieter Listen mit den Namen der teilnehmenden Personen führen. Hier sind die datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten. Nach § 35 SGB I dürfen Sozialdaten nur Befugten zugänglich sein.



## V. Leistungserbringung durch Gutscheine

Bei einer Leistungserbringung durch – verfassungsrechtlich grundsätzlich zulässige (BVerfG Urt. v. 23.07.2014 – 1 BvL) - Gutscheine sind die besonderen Regelungen der §§ 29 Abs. 2 SGB II bzw. 34a Abs. 3 SGB XII zu berücksichtigen.

§ 29 Abs. 2 SGB II gilt für die Leistungen nach § 6b BKGG gemäß § 6b Abs. 3 BKGG entsprechend.

### 1. Rechtsnatur

Bei der Gutscheinerteilung handelt es sich um einen Verwaltungsakt. Dieser enthält gegenüber dem Leistungsberechtigten eine verbindliche Entscheidung des Sozialleistungsträgers darüber, dass die Tatbestandsvoraussetzungen in der Person des Leistungsberechtigten vorliegen (*Hauck/Noftz/Voelzke SGB II § 29 Rn. 33*). Er regelt für den Einzelfall bindend, dass der Leistungsberechtigte Anspruch auf die dort genannte Sozialleistung haben soll. Der Gutschein beinhaltet auch das Versprechen des Sozialleistungsträgers, für die Erbringung der im Gutschein genannten Leistungen durch einen Dritten die im Gutschein genannte oder in Rahmenverträgen vereinbarte Vergütung zu zahlen (BT-Drs. 17/4304, 149).

### 2. Grundsatz: Personalisierung

Infolge der Formulierung in §§ 29 Abs. 1 Satz 1 bzw. Abs. 2 Satz 1 SGB II sowie 34a Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 SGB XII ist ein Gutschein grundsätzlich zu personalisieren. In der Regel ist also der Gutschein namentlich auszustellen. Damit soll eine Fehlverwendung der Leistungen (zB ein Handel der Gutscheine) verhindert werden.

Die §§ 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II sowie 34a Abs. 2 Satz 1 SGB XII sehen personalisierte Gutscheine aber nur als Regelbeispiel vor. Daher sind nach dem Wortlaut der Norm durchaus Ausnahmefälle denkbar (*Gagel/Thommes SGB II*

§ 29 Rn. 11). In Betracht kommen Fälle, in denen es keiner Personalisierung bedarf, um Fehlverwendungen durch Weitergabe des Gutscheins zu verhindern.

### **3. Leistungserfolg**

Die Leistungen gelten mit der Ausgabe des jeweiligen Gutscheins als erbracht (§§ 29 Abs. 2 Satz 1 SGB II bzw. 34a Abs. 3 Satz 1 SGB XII). Das bedeutet, dass der Leistungserfolg mit der Ausgabe des Gutscheins eingetreten ist.

Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass der Gesetzgeber sehr deutlich gemacht hat, dass die Sozialleistungsträger nicht verpflichtet sein sollen, nicht bestehende Angebote in ihrem Bereich selbst bereit zu stellen („kein Sicherstellungsauftrag“, BT-Drs. 17/3404, 107; 17/4095, 32).

### **4. Gewährleistung**

#### **a. Grundsatz**

Außerdem gewährleisten die kommunalen Sozialleistungsträger, dass die Gutscheine bei geeigneten vorhandenen Anbietern oder zur Wahrnehmung ihrer eigenen Angebote auch eingelöst werden können (§§ 29 Abs. 2 Satz 2 SGB II, 34a Abs. 3 Satz 2 SGB XII).

Bietet die Kommune selbst keine eigenen Leistungen zur Deckung der Bildungs- und Teilhabebedarfe an, ist vor Ausgabe der Gutscheine mit den geeigneten Anbietern abzuklären und zu vereinbaren, dass sie ein Gutscheinsystem akzeptieren.

#### **b. Probleme**

Allerdings kann der Leistungsberechtigte aus der Gewährleistungsverpflichtung keine subjektiven Ansprüche ableiten (*Gagel/Thommes SGB II § 29 Rn. 14*). Jedoch ist zumindest ein Umkehrschluss aus den

§§ 29 Abs. 2 Satz 1 SGB II bzw. 34a Abs. 3 Satz 1 SGB XII denkbar. Der Sozialleistungsträger kann einem erneuten Begehren des Leistungsberechtigten nicht Erfüllung entgegen halten, wenn dieser glaubhaft macht, dass er den ihm gewährten Gutschein bei keinem geeigneten Anbieter einlösen konnte.

Das Gesetz regelt allerdings nicht, wie die Leistung, auf die der Leistungsberechtigte einen Anspruch hat, dann zu erbringen ist. Entsprechend der Gewährleistungspflicht dürfte der Sozialleistungsträger dann zumindest verpflichtet sein, eine Möglichkeit zur Leistungserfüllung in Zusammenarbeit mit dem Leistungsberechtigten zu suchen. Hier ist zum einen die Hinwirkungspflicht des § 4 Abs. 2 Satz 2 bis 4 SGB II zu beachten. Zum anderen hat der Sozialleistungsträger auch seine Pflichten nach §§ 13, 14 SGB I zu erfüllen. Allerdings haben die Leistungsberechtigten auch hier keine subjektiven Ansprüche.

**c. Kein Sicherstellungsauftrag**

Der Gesetzgeber hat hier sehr deutlich gemacht, dass die Sozialleistungsträger nicht verpflichtet sein sollen, nicht bestehende Angebote in ihrem Bereich selbst bereit zu stellen (BT-Drs. 17/3404, 107 zu § 29 Abs. 2 SGB II; BT-Drs. 17/4095, 32 zu § 30 SGB II der Entwurfsfassung: „kein Sicherstellungsauftrag“).

**d. Wunsch und Wahlrecht**

Aus dem Wortlaut der Vorschrift geht nicht hervor, ob die Leistungsberechtigten ihre Gutscheine bei den Anbietern ihrer Wahl einsetzen können. Denkbar ist auch, dass die Sozialleistungsträger die Nachfrage steuern und die Einlösung der Gutscheine auf die von ihnen ausgewählten Anbieter beschränken. Oft dürfte dies ein bestimmendes Motiv dafür sein, dass der Sozialleistungsträger sich überhaupt für die Ausgabe von Gutscheinen entscheidet. Zwar soll nach § 33 Satz 2 SGB I den Wünschen des Berechtigten entsprochen werden, soweit sie angemessen sind. Auch nach

der Begründung des Gesetzentwurfs wird den Leistungsberechtigten ein Budget zur Verfügung gestellt, „damit sie ein ihren Wünschen und Fähigkeiten entsprechendes Angebot wahrnehmen können“ (BT-Drs. 17/4304, 106). Allerdings können Anbieter, die nicht entsprechende Absprachen mit dem zuständigen Sozialleistungsträger getroffen haben, aus dem Gutschein keinen Anspruch ableiten. Es ist daher zweifelhaft, ob solche Anbieter den Gutschein als Zahlungsmittel akzeptieren.

## **5. Ausgabe für Bewilligungszeitraum**

Als Ausnahme vom Grundsatz der monatlichen Zahlungs-/Erbringungsweise (§§ 42 Abs. 1 SGB II, 43a Abs. 2 SGB XII) können Bildungs- und Teilhabeleistungen für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus gewährt werden. Für den Fall der Ausgabe von Gutscheinen wird dies ausdrücklich in §§ 29 Abs. 2 Satz 3 SGB II bzw. 34a Abs. 3 Satz 3 SGB XII bestimmt.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf das Kapitel „Ausgabe für Bewilligungszeitraum“ (siehe F.) verwiesen. Dort wird Thematik umfassend behandelt.

## **6. Befristung**

### **a. Grundsatz**

Nach §§ 29 Abs. 2 Satz 4 SGB II bzw. 34a Abs. 3 Satz 4 SGB XII ist die Gültigkeit von Gutscheinen angemessen zu befristen. Der Umfang der Befristung hat sich an dem Gegenstand des Gutscheins und dessen Inhalt zu orientieren (BT-Drs. 17/3404, 109).

### **b. Begrenzung der Frist**

Gutscheine sollten äußerstenfalls bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraumes befristet werden (*Hauck/Noftz/Voelzke* § 29 Rn. 52a; zweifelnd *Gagel/Thommes* SGB II, § 29 Rn. 17; *Leopold jurisPK-SGB II* § 29 Rn. 76). Im Sinne einer Gleichbehandlung der Leistungsformen wäre ein anderes Ergebnis bedenklich. Außerdem würde es wohl zu weit

führen, den allgemeinen Gleichheitssatz als Argument dafür heranzuziehen, dass auch z.B. bei einer Direktzahlung der Teilhabeleistungen „angesparte“ Beträge auf den folgenden Bewilligungsabschnitt übertragen werden können.

Letztlich dürfte die Problematik der Begrenzung auf den Bewilligungszeitraum angesichts des erweiterten Regelbewilligungszeitraums im SGB II seit dem 01.08.2016 nicht mehr so groß sein.

Für den Bereich BKGG ist auch im Rahmen der Befristung zu beachten, dass Leistungen für Bildung- und Teilhabe nur in Betracht kommen, soweit und solange die Grundleistung bewilligt ist.

**c. Wirkung des Fristablaufs**

Das Ende der Befristung führt bei nicht eingelösten bzw. genutzten Gutscheinen zu einem Verfall des darin enthaltenen Zahlungsverprechens, ohne dass es eines Aufhebungsbescheids bedarf. Nach Ablauf der Frist können die Leistungsberechtigten die Gutscheine nicht mehr nutzen. Der Leistungsanbieter, der einen verfristeten Gutschein annimmt, hat keinen Vergütungsanspruch (BT-Drs. 17/3404, 109). Die Möglichkeit der Anbieter, mit den Sozialleistungsträgern anschließend die in dem maßgeblichen Zeitraum in Anspruch genommenen Leistungen abzurechnen, wird von der festgelegten Gültigkeit nicht berührt.

**d. Erneute Ausstellung im Falle des Verlusts**

Da der Leistungserfolg mit der Ausgabe des Gutscheins als eingetreten gilt, wäre der Sozialleistungsträger an sich auch im Fall des Verlustes nicht zur Neuausstellung verpflichtet. Gemäß der Regelverpflichtung in §§ 29 Abs. 2 Satz 5 SGB II bzw. 34a Abs. 3 Satz 5 SGB XII soll der Gutschein aber im Fall des Verlustes erneut in dem Umfang ausgestellt werden, in dem er noch nicht in Anspruch genommen worden ist. Durch die Formulierung „sollen“ ist klargestellt, dass eine Neuausstellung vom Gesetz „intendiert“ ist. Sie hat im Regelfall durch die Sozialleistungsträger

zu erfolgen. Nur in Ausnahmefällen kann von einer Neuausstellung abgesehen werden (zB verbliebener, nicht verwertbarer Minimalbetrag).

Die Neuausstellung erfolgt unabhängig von einem Verschulden des Leistungsberechtigten. Der Gesetzgeber führt zur Begründung Billigkeitsgründe an (BT-Drs. 17/3404, 109). Hintergrund ist, dass die Gutscheine grundsätzlich in personalisierter Form zu erbringen sind. Die Gutscheine können daher grundsätzlich nur vom Leistungsberechtigten selbst und nicht von Dritten eingelöst werden. Auch die Gefahr eines Missbrauchs durch doppelte Gutscheineinlösung durch den Leistungsberechtigten dürfte infolge der Personalisierung gering sein. Allerdings sollte – um sicher zu gehen – der „Zweitgutschein“ auch als solcher gekennzeichnet sein.

Soweit Teile des Gutscheins bereits in Anspruch genommen sind, ist der Zweck des Gutscheins bereits erreicht. Eine erneute Ausstellung kann insoweit nicht verlangt werden (BT-Drs. 17/4303, 109). Der Restwert des Gutscheins ist dann von Amts wegen zu ermitteln (§ 20 SGB X).

## **VI. Leistungserbringung durch Direktzahlung**

### **1. Grundsatz**

Werden die Bedarfe durch Direktzahlung an den Anbieter gedeckt, gelten die Leistungen mit der Zahlung als erbracht (§§ 29 Abs. 3 Satz 1 SGB II bzw. 34a Abs. 4 Satz 1 SGB XII). Hierin liegt ein Unterschied zu der Leistung durch Gutschein, die ja schon mit der Übergabe des Gutscheins als erbracht angesehen wird (§§ 29 Abs. 2 Satz 1 SGB II bzw. 34a Abs. 3 Satz 1 SGB XII).

Im Unterschied zur Leistung durch Gutschein kommt es hier nicht zu einem leistungsrechtlichen Dreieck. Wenn der Anbieter schlecht oder gar nicht leistet, muss der Leistungsberechtigte sich direkt mit dem Anbieter auseinandersetzen.

Zur Vereinfachung des Verfahrens kommt eine Zahlung ohne schriftlichen Verwaltungsakt (Bescheid) in Betracht. Eine Kostenübernahmeerklärung ist für die Erbringungswirkung nicht ausreichend.

Weder die Leistungsberechtigten noch die Anbieter können verlangen, dass die gesetzliche Leistung in der Form der Direktzahlung erbracht wird.

Die tatsächliche, vollständige Inanspruchnahme der Leistung des Anbieters durch den Leistungsberechtigten ist für die Frage, ob die Leistung des Sozialleistungsträgers zur Deckung des Bedarfs erbracht wurde, unerheblich.

## **2. Ausgabe für Bewilligungszeitraum**

Auch die Direktzahlung ist im Voraus für den gesamten Bewilligungszeitraum möglich (§§ 29 Abs. 3 Satz 2 SGB II bzw. 34a Abs. 4 Satz 2 SGB XII).

§ 29 Abs. 3 SGB II gilt für die Leistungen nach § 6b BKGG gemäß § 6b Abs. 3 BKGG entsprechend.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf das Kapitel „Ausgabe für Bewilligungszeitraum“ (siehe F.) verwiesen. Dort wird Thematik umfassend behandelt.

## **3. Zweckmäßigkeit**

Die Leistungserbringung durch Direktzahlung bietet sich an, wenn Leistungsanbieter, Leistungshöhe und Fälligkeit bereits bekannt sind. Die leistungsberechtigte Person weist ihre Zahlungsverpflichtung mit einer Rechnung oder Teilnahmebestätigung des Anbieters nach. Auch Sammelabrechnungen durch die Anbieter an den Sozialleistungsträger (zB monatliche Abrechnungen für mehrere Leistungsberechtigte einer Tageseinrichtung) sind möglich.

Bei der Erbringungsform der Direktzahlung an Leistungsanbieter sind vorherige Vereinbarungen zwischen Sozialleistungsträger und Leistungsanbieter nicht erforderlich (Beispiel: Verein nimmt das leistungsberechtigte Kind wie jedes andere Kind als Mitglied auf und erhält dann den Mitgliedsbeitrag nicht per Überweisung durch die Eltern, sondern durch die Sozialleistungsträger).

Diese Leistungsform ist mit erheblich weniger Verwaltungsaufwand verbunden als ein Gutschein. Noch weniger Aufwand verursacht allerdings eine Geldleistung.

Auch datenschutzrechtlich ergeben sich Vorteile gegenüber einem Gutschein. Zwar nimmt auch hier der Anbieter durch die Überweisung des Sozialleistungsträgers zur Kenntnis, dass der Betroffene Leistungsbezieher ist. Auch hierin liegt die Weitergabe eines personenbezogenen Sozialdatums. Allerdings ist diese Zahlungsform weitestgehend stigmatisierungsfrei. Die leistungsberechtigten jungen Menschen müssen sich Gleichaltrigen gegenüber nicht als Leistungsempfänger zu erkennen geben. Noch datenschutzfreundlicher ist allerdings eine Geldleistung.

## **VII. Leistungserbringung durch Geldleistung**

### **1. Grundsatz**

Ab 01.08.2019 wird mit den §§ 29 Abs. 4 SGB II nF, 34a Abs. 5 SGB XII nF die Erbringung der Leistungen für Bedarfe nach § 28 Abs. 2 und 5 bis 7 SGB II, 34 Abs. 2 und 5 bis 7 SGB XII durch Geldleistungen geregelt (BT-Drs. 19/7504, 47 f.). Diese Bedarfe können – je nach Vorliegen der Voraussetzungen – entweder abschließend oder vorläufig nach § 41a SGB II bewilligt werden.

Bei einer Bewilligung im Voraus nach §§ 29 Abs. 4 Nr. 1 SGB II nF, 34a Abs. 5 Nr. 1 SGB XII nF erfolgt die Bewilligung an Hand der voraussichtlich im Bewilligungszeitraum bestehenden Bedarfe. Die Regelung ermöglicht eine Bewilligung der Geldleistungen zu Beginn des Bewilligungszeitraums für den gesamten Bewilligungszeitraum.

§§ 29 Abs. 4 Nr. 2 SGB II nF, 34a Abs. 5 Nr. 2 SGB XII nF regelt den Fall einer nachträglichen Erstattung verauslagter Beträge, insbesondere auf Wunsch Leistungsberechtigter. Beispiel wäre eine Online-Bestellung von Schulmittagessen mit entsprechender Zahlung des Leistungsberechtigten an den Anbieter,



wobei die gezahlten Beträge nachträglich gegenüber dem Sozialleistungsträger angegeben werden.

Möglich ist auch – insbesondere bei erstmaliger Antragstellung – eine Kombination aus beiden Möglichkeiten. Erst im Laufe des Bewilligungszeitraums werden erforderliche Angaben zu Leistungen gemacht, so dass es zu einer Erstattung verauslagter Beträge und für den restlichen Bewilligungszeitraum zu einer laufenden Bewilligung kommt.

Werden die Bedarfe durch Geldleistung gedeckt, gelten die Leistungen mit der Zahlung als erbracht. Hierin liegt ähnlich zur Direktzahlung ein Unterschied zu der Leistung durch Gutscheine, die mit der Übergabe des Gutscheins als erbracht angesehen wird (§§ 29 Abs. 2 Satz 1 SGB II bzw. 34a Abs. 3 Satz 1 SGB XII).

Ähnlich wie bei der Direktzahlung kommt es hier im Unterschied zur Leistung durch Gutscheine nicht zu einem leistungsrechtlichen Dreieck. Wenn der Anbieter schlecht oder gar nicht leistet, muss der Leistungsberechtigte sich direkt mit dem Anbieter auseinandersetzen.

Ähnlich wie bei der Direktzahlung kommt zur Vereinfachung des Verfahrens eine Zahlung ohne schriftlichen Verwaltungsakt (Bescheid) in Betracht. Eine Kostenübernahmeerklärung ist für die Erbringungswirkung nicht ausreichend.

Weder die Leistungsberechtigten noch die Anbieter können die Geldleistung verlangen.

Die tatsächliche, vollständige Inanspruchnahme des Angebots ist für die Frage, ob die Leistung zur Deckung des Bedarfs erbracht wurde, unerheblich.

## **2. Ausgabe für Bewilligungszeitraum**

Auch die Geldleistung ist im Voraus für den gesamten Bewilligungszeitraum möglich (§§ 29 Abs. 4 Nr. 1 SGB II nF, 34a Abs. 5 Nr. 1 SGB XII nF).

§ 29 Abs. 4 SGB II gilt für die Leistungen nach § 6b BKGG gemäß

§ 6b Abs. 3 BKGG entsprechend.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf das Kapitel „Ausgabe für Bewilligungszeitraum“ (siehe F.) verwiesen. Dort wird Thematik umfassend behandelt.

### **3. Zweckmäßigkeit**

Die Leistungserbringung durch Geldleistung bietet sich an, wenn Leistungsanbieter, Leistungshöhe und Fälligkeit bereits bekannt sind. Die leistungsberechtigte Person weist ihre Zahlungsverpflichtung beispielsweise mit einer Rechnung oder Teilnahmebestätigung des Anbieters nach (§§ 29 Abs. 4 Nr. 2 SGB II nF, 34a Abs. 5 Nr. 2 SGB XII nF).

Bei der Erbringungsform der Geldleistung sind vorherige Vereinbarungen zwischen Sozialleistungsträger und Leistungsanbieter nicht erforderlich (Beispiel: Verein nimmt das leistungsberechtigte Kind wie jedes andere Kind als Mitglied auf und erhält dann den Mitgliedsbeitrag von den Eltern).

Auch datenschutzrechtlich ergeben sich Vorteile. Die Geldleistung ist weitestgehend stigmatisierungsfrei. Die leistungsberechtigten jungen Menschen müssen sich grundsätzlich nicht als Leistungsempfänger zu erkennen geben.

### **VIII. Leistungserbringung über die Schule**

Ab dem 01.08.2019 können abweichend von § 29 Abs. 1 - 4 SGB II nF, 34a Abs. 2 - 5 SGB XII nF Leistungen nach § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB II, 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB XII (Schulausflüge) gesammelt für Schülerinnen und Schüler an eine Schule ausgezahlt werden, wenn die Schule dies bei dem örtlich zuständigen Sozialleistungsträger beantragt, die Leistungen für die leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler verauslagt und sich die Leistungsberechtigung von den Leistungsberechtigten nachweisen lässt (§ 28 Abs. 6 SGB II nF, 34a Abs. 7 SGB XII nF).

Auch bis zum 31.07.2019 ist – allerdings bei entsprechender Vollmacht der Leistungsberechtigten – eine Auszahlung an die Schule möglich.

Die Gesetzesbegründung der Neuregelung besagt: Die Vorschrift dient dazu, die Erbringung von Leistungen für Schulausflüge zu vereinfachen. Insoweit erhalten die zuständigen Sozialleistungsträger die Möglichkeit, diese Leistungen über einen weiteren Weg zu erbringen. Die mit Schulausflügen verbundenen Kosten variieren stark. In vielen Fällen werden die Kosten von den Schülerinnen und Schülern durch die Lehrkraft eingesammelt. Gerade bei kleineren Beträgen ist der Aufwand für leistungsberechtigte Schülerinnen und Schüler, Sozialleistungsträger und Schule hoch, jeweils Einzelanträge für die Leistungen zu veranlassen. In jedem Fall müssen Schülerinnen und Schüler bereits heute gegenüber der Lehrkraft darauf hinweisen, dass sie hilfebedürftig sind und insoweit der zuständige Sozialleistungsträger Leistungen erbringen muss. Der neue Erbringungsweg lässt es zu, dass eine Schule mit dem für ihren Bezirk zuständigen kommunalen Sozialleistungsträger hinsichtlich der Schulausflüge kooperiert. Deshalb wird der neue Erbringungsweg nur auf Antrag der Schule zugelassen. Grundsätzlich müssen die Kosten von der Schule verauslagt werden, weil erst eine spätere Sammelabrechnung mit dem Sozialleistungsträger erfolgt (BT-Drs. 19/7504, 48).

Sofern für eine Vorfinanzierung keine Geldmittel vorhanden sind, kann der kommunale Sozialleistungsträger mit der Schule auch vereinbaren, dass monatliche oder schulhalbjährliche Abschlagszahlungen geleistet werden (BT-Drs. 19/7504, 48).

Werden die Leistungen für die Schulausflüge über Sammelanträge abgerechnet und die Leistungen für die Leistungsberechtigten an die Schule ausgezahlt, ist es erforderlich, dass die Leistungsberechtigung bereits nachgewiesen ist. Dies kann durch Vorlage des Bewilligungsbescheides seitens der Schülerinnen und Schüler bei der Lehrkraft erfolgen (BT-Drs. 19/7504, 48).

## **IX. Berechtigte Selbsthilfe**

### **1. Voraussetzungen der berechtigten Selbsthilfe**

#### **a. Anspruchsberechtigter Personenkreis**

Die „berechtigte Selbsthilfe“ setzt voraus, dass die Leistungsberechtigten zur „Selbsthilfe“ greifen und durch Zahlung an den Leistungsanbieter in Vorleistung gehen (§§ 30 Satz 1 SGB II, 34b SGB XII).

Ab dem 01.08.2019 wird die „berechtigte Selbsthilfe“ durch die neu aufgenommene generelle Möglichkeit der Sozialleistungsträger, die Bildungs- und Teilhabeleistungen durch Geldleistungen zu erbringen, nur noch eine geringere Rolle spielen; allerdings wird sie nicht vollständig obsolet.

Voraussetzung einer Leistungserbringung durch Geldleistung ist schließlich grundsätzlich eine entsprechende „Bestimmung“ des Sozialleistungsträgers (ab 01.08.2019: §§ 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II nF, 34a Abs. 2 Satz 2 SGB XII nF; bis zum 31.07.2019: §§ 29 Abs. 1 Satz 1 HS 2, Satz 2 SGB II aF, 34a Abs. 2 Satz 1 HS 2, Satz 2 SGB XII aF).

Hat der kommunale Sozialleistungsträger generell, für einen bestimmten Bedarf oder eine bestimmte Bedarfsart Sach- oder Dienstleistungen als Form für die Leistungserbringung festgelegt, sind Geldleistungen nur ausnahmsweise unter den Voraussetzungen der „berechtigte Selbsthilfe“ möglich.

Ausnahmen gelten nach §§ 29 Abs. 1 Satz 3 SGB II, 34 Abs. 2 Satz 3 SGB XII jedoch für die Bedarfe nach § 28 Abs. 3 und 4 SGB II bzw. § 34 Abs. 3 und 4 SGB XII (persönlicher Schulbedarf, Schülerbeförderung). Sie werden (immer) durch Geldleistung gedeckt.

Anspruchsinhaber des Anspruchs aus §§ 30 SGB II, 34b SGB XII ist die leistungsberechtigte Person. Im Rahmen des SGB II bzw. SGB XII sind

dies die jungen Menschen, im Rahmen des BKGG in der Regel die Eltern. Zumeist werden jedoch Dritte (zB Eltern oder Verwandte) die Kosten vorstrecken. Das Gesetz enthält hierzu aber keine ausdrückliche Regelung. Angesichts des Wortlauts der Norm geht der Anspruch aber nicht an denjenigen über, der in Vorleistung getreten ist. Vielmehr erfolgen Zahlungen an den Leistungsberechtigten, um dessen zivilrechtliche Ersatzpflicht gegenüber dem Vorstreckenden auszugleichen (*Gagel/Thommes*, SGB II, § 30 Rn. 4; *Hauck/Noftz/Voelzke*, SGB II, § 30 Rn. 12).

#### **b. Vorleistung**

Eine Zahlung des Leistungsberechtigten (oder seiner Eltern etc.) kann einerseits in der Überlassung von Geld an die Anbieter, andererseits durch die Vereinbarung eines Darlehens und damit die schuldrechtliche Verpflichtung zur Zahlung gegenüber Dritten erfolgen (*Gagel/Thommes* SGB II § 30 Rn. 6; *Hauck/Noftz/Voelzke* SGB II § 30 Rn. 14).

*Der Begriff des „Anbieters“* ist dabei im Zusammenhang mit der grundsätzlich anspruchbegründenden Norm zu sehen. Die §§ 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II, 34a Abs. 2 Satz 1 SGB XII enthalten eine kurze Legaldefinition dieses Begriffs. Gemeint sind die Anbieter von Leistungen zur Deckung der Bildungs- und Teilhabebedarfe.

Die Vorleistung ist grundsätzlich nachzuweisen (zB durch Kontoauszug, Quittung). Schließlich ist sie Erstattungsvoraussetzung. Liegt ein Verwendungsnachweis nach § 29 Abs. 5 SGB II nF (ggf. i. V. m. § 6b BKGG) bzw. § 34a Abs. 5 SGB XII nF (ab 01.08.2019) bzw. § 29 Abs. 4 SGB II aF (ggf. i. V. m. § 6b BKGG) bzw. § 34a Abs. 5 SGB XII aF (bis zum 31.07.2019) vor, der die Teilnahme an einem Bildungs-/Teilhabeangebot bestätigt, ist grundsätzlich eine Vorleistung anzunehmen.

**c. Erfüllung der Voraussetzungen der Leistungsgewährung****aa. Grundsatz**

Außerdem müssen die Voraussetzungen einer Leistungsgewährung zur Deckung des maßgeblichen Bedarfs im Zeitpunkt der Selbsthilfe tatsächlich vorliegen (§§ 30 Satz 1 Nr. 1 SGB II, 34b Satz 1 Nr. 1 SGB XII).

Zunächst müssen die allgemeinen, bereichsspezifischen Leistungsvoraussetzungen erfüllt sein. Bestand zB keine Bedürftigkeit, so kommt auch kein Kostenerstattungsanspruch in Betracht. Des Weiteren müssen die die konkreten Tatbestandsvoraussetzungen des jeweiligen Bedarfs vorliegen. Als maßgebliche Bedarfe kommen nur die §§ 28 Abs. 2, 5 – 7 SGB II, 34 Abs. 2, 5–7 SGB XII in Betracht. Selbst wenn die Voraussetzungen für den Anspruch (erst) nach der Zahlung an den Anbieter erfüllt sind, kann dies aufgrund des eindeutigen Wortlauts keinen Anspruch nach den §§ 30 SGB II, 34b SGB XII begründen. Der Kostenerstattungsanspruch kann nicht dazu führen, einzelne Anspruchsvoraussetzungen zu umgehen. Schließlich müssen im Zeitpunkt der Selbsthilfe alle tatbestandlichen Voraussetzungen der verschiedenen in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen vorgelegen haben.

**bb. Ausnahme Antragsfiktion**

Nach den §§ 30 Satz 2 SGB II bzw. 34b Satz 2 SGB XII können im Ausnahmefall die Anspruchsvoraussetzungen im Zeitpunkt der Selbsthilfe tatsächlich nicht erfüllt sein

Soweit der Antrag materielle Leistungsvoraussetzung ist (bei Leistungsberechtigten nach SGB II, SGB XII) und es dem Leistungsberechtigten (zB aufgrund Eilbedürftigkeit) nicht möglich gewesen sein sollte, rechtzeitig einen (u.U. notwendigen) Antrag zu stellen, so fingieren die §§ 30 Satz 2 SGB II, 34b Satz 2 SGB XII die Stellung dieses Antrags zum Zeitpunkt der Selbstvornahme. Bei dieser

Regelung handelt es sich um eine bereichsspezifische Durchbrechung des u.U. notwendigen Antragsprinzips. Der nicht erfolgte Antrag soll dem Kostenerstattungsanspruch nicht entgegen gehalten werden können.

Ab dem 01.08.2019 wird eine solche Antragsfiktion durch die weitgehende Abschaffung der gesonderten Antragstellung bei den Bildungs- und Teilhabeleistungen nur noch eine geringe Rolle spielen; allerdings wird sie nicht vollständig obsolet.

Mit dieser Regelung soll die Inanspruchnahme von Bildungs- und Teilhabeleistungen erleichtert werden. Daher sollten keine überzogenen Ansprüche an die Möglichkeiten der Leistungsempfänger formuliert werden, vorweg auch Anträge bei dem Sozialleistungsträger zu stellen. Deren individuelle Möglichkeiten sind zu berücksichtigen. Vielmehr soll bei einer Eilbedürftigkeit die drohende Verfehlung des Leistungszwecks nach §§ 30 Satz 1 Nr. 2 SGB II, 34b Satz 1 Nr. 2 SGB XII in den Blick genommen werden.

Die „Rechtzeitigkeit“ ist nicht darauf zu beziehen, ob eine (u.U. notwendige) Antragstellung vor Inanspruchnahme des kostenauslösenden Angebots bzw. im Verlauf des jeweiligen Monats (vgl. 37 Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB II) möglich war. Die Regelungen in den §§ 30 Satz 2 SGB II bzw. 34b Satz 2 SGB XII würden so faktisch leerlaufen. Schließlich dürfte eine rechtzeitige Antragstellung selbst bei „Eilbedürftigkeit“ grundsätzlich möglich sein. Selbst der kurzfristig angesetzte Klassenausflug ist regelmäßig im Voraus angekündigt bzw. erst nach der Ankündigung zu bezahlen.

Die Rechtzeitigkeit der (u.U. notwendigen) Antragstellung bezieht sich vielmehr auf die Erbringungsform Sach- bzw. Dienstleistung: Eine rechtzeitige Antragstellung war dann nicht mehr möglich, wenn der Leistungsberechtigte aufgrund verständiger Würdigung

des Sachverhaltes davon ausgehen konnte, dass der Leistungszweck durch Erbringung als Sach- oder Dienstleistung nicht/nicht rechtzeitig zu erreichen war (§§ 30 Satz 1 Nr. 2 SGB II, 34b Satz 1 Nr. 2 SGB XII).

Das ist zB der Fall, wenn der Bedarf so kurzfristig auftritt, dass trotz sofortiger und konkretisierter (u.U. notwendiger) Antragstellung eine rechtzeitige Bewilligung und Leistung nicht möglich ist. Der Leistungsberechtigte soll nicht das Risiko einer Abwägung tragen, ob eine unverzügliche Bearbeitung und Leistungserbringung unter günstigsten Umständen (zB durch sofortige Überweisung) im konkreten Fall möglich gewesen wäre. Ausreichend ist, wenn aus Sicht des Leistungsberechtigten vernünftigerweise nicht davon ausgegangen werden kann, dass bis zum Zeitpunkt der notwendigen Selbsthilfe eine Sachleistung rechtzeitig zur Zweckerreichung (zB Sicherstellung der Teilnahme an Freizeit bei kurzfristig freigewordenem Platz) erbracht werden kann. Die Vorschriften der §§ 37 SGB II, 34a Abs. 1 SGB XII sollen an sich eine Beratung und zeitnahe Überprüfung im Vorfeld gewährleisten (BT-Drs. 17/3404, 115). Daher wäre es kaum nachzuvollziehen, vom Leistungsberechtigten eine (u.U. notwendige) Antragstellung zu verlangen, obwohl er weiß, dass eine Selbsthilfe notwendig ist.

Für Leistungsberechtigte nach dem BKG bedarf es einer entsprechenden gesetzlichen Fiktion nicht, da der Antrag hier lediglich Verfahrensvorschrift ist und eine rückwirkende Leistungsgewährung für Zeiten vor der Antragstellung grundsätzlich im Rahmen der Verjährungsfrist (§ 6b Abs. 2a BKG) in Betracht kommt.

**cc. Bindungswirkung**

Der Begriff der „Voraussetzungen einer Leistungsgewährung“ geht über den Begriff der „Anspruchsvoraussetzungen“ hinaus. Soweit



der Sozialleistungsträger sich durch Vereinbarungen mit den Leistungsanbietern für eine Vorauswahl entschieden hat, sind die Leistungsberechtigten daran gebunden. Eine Umgehung durch eine Selbsthilfe des Leistungsberechtigten bzw. eine Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs kommt nicht in Betracht. Die Entscheidung des Sozialleistungsträgers kann nicht umgangen werden.

**d. Berechtigung der Selbsthilfe infolge drohender Zweckverfehlung**

**aa. Grundsatz**

Zudem muss zum Zeitpunkt der Selbsthilfe der Zweck der Leistung durch Erbringung als Sach- oder Dienstleistung ohne eigenes Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen gewesen sein (§§ 30 Satz 1 Nr. 2 SGB II, 34b Satz 1 Nr. 2 SGB XII). Das vom Gesetzgeber bzw. von den Leistungsbehörden festgelegte Sachleistungsprinzip steht nicht zur Disposition des Leistungsberechtigten. Eine Erstattung scheidet also aus, wenn sie vermeidbar war bzw. vom Leistungsberechtigten verursacht wurde.

**bb. Einzelfälle**

Bei der drohenden Zweckverfehlung hat der Gesetzgeber zunächst an den Fall gedacht, in denen der Leistungsanbieter auf einer Barzahlung durch den Leistungsempfänger besteht (BT-Drs. 17/12036, 8). Zusätzliche Voraussetzung dafür ist ab dem 01.08.2019, dass die Leistungsbehörden in diesem Fall eine Geldleistung ausgeschlossen haben.

Zu denken ist aber auch an Konstellationen, in denen die vom Gesetzgeber bzw. von der Leistungsbehörde festgelegte Sachleistung allein wegen Zeitablaufs unmöglich wird. In einem solchen Fall käme die Sachleistung des Sozialleistungsträgers zu spät, um den Leistungsberechtigten noch die Teilnahme an einem Bildungs- und Teilhabeangebot zu ermöglichen. Die Vornahme der Selbsthilfe

muss unaufschieb- bzw. unvermeidbar, die Zahlung fällig und Voraussetzung für die Teilnahme gewesen sein. Dies kommt zB dann in Betracht, wenn die angebotene Leistung unmittelbar bevorsteht und im Gegenzug zu bezahlen ist oder aber vorab zu bezahlen ist. Hierzu muss der Leistungsberechtigte entsprechendes vortragen.

Werden Angebote hingegen in kurzem zeitlichem Abstand wiederholt (zB laufend angebotener Musikunterricht), sind sie nachholbar. Eine Selbsthilfe bzw. Erstattung bei periodisch wiederkehrenden Angeboten scheidet also aus. Ein – zumindest über einen längeren Zeitraum – einmaliges Angebot ist hingegen grundsätzlich nicht nachholbar. Der Leistungsberechtigte kann auch nicht auf andere Angebote (Basketball statt Tischtennis) verwiesen werden. Auch ein Hinweis auf einen Skikurs in den nächsten Ferien/im nächsten Jahr kommt nicht in Betracht.

Hauptanwendungsfall dürfte jedoch die Konstellation sein, dass die Bearbeitungsdauer beim Sozialleistungsträger länger ist als üblich, z. B. infolge personeller Engpässe oder aufgrund besonders aufwändiger Prüfungen. Die Folge davon ist, dass die Leistung trotz u.U. notwendiger rechtzeitiger Antragstellung nicht rechtzeitig bewilligt werden kann.

Erfasst werden sollen aber auch Situationen, in denen der Sozialleistungsträger rechtswidrig die Leistung verweigert (BT-Drs. 17/12036, 8).

**cc. Keine Umgehung des Sachleistungsprinzips**

Im Umkehrschluss zu §§ 30 SGB II, 34b SGB XII scheidet eine Erstattung aus, wenn der Leistungsberechtigte ohne Berechtigung vor der Bewilligung in Vorleistung geht.

Eine Umgehung des Sachleistungsprinzips ist unzulässig. Eine solche wäre zB in folgender Konstellation gegeben: Zunächst zahlt der Leistungsberechtigte (ohne dass die Voraussetzungen einer Geldleistung bzw. berechtigten Selbsthilfe vorlagen) an den Leistungsanbieter. Zum anderen erhält der Leistungsanbieter (zB „Caterer“/Verein) ebenfalls die Kosten (zB für die Mittagsverpflegung oder den Vereinsbeitrag) durch den Sozialleistungsträger. Abschließend erfolgt eine Rückerstattung durch den Leistungsanbieter an die Familie. Zum einen kann eine solche Direktzahlung durch den Sozialleistungsträger an den Leistungsanbieter im Grundsatz nicht mehr zur Deckung des Bildungs- oder Teilhabebedarfs führen. Schließlich wurde der Bedarf bereits durch Leistung der Familie gedeckt (Begleichung der Aufwendungen für Mittagsverpflegung, des Vereinsbeitrags). Daher steht – jedenfalls für den Bereich des SGB II und SGB XII – der Bedarfsdeckungsgrundsatz entgegen. Zum anderen würde eine entsprechende Konstruktion eine Geldzahlung an die Familie auslösen. Diese soll jedoch nach dem Willen des Gesetzgebers bzw. der Leistungsbehörde in dieser Konstellation gerade nicht (auch nicht über den Umweg Dritter) erfolgen. Im Übrigen – zumindest bei Leistungsberechtigten nach dem SGB II – müsste die Erstattungszahlung an die Familie wohl als Einkommen gemäß § 11 SGB II berücksichtigt werden.

**e. Kein Verschulden des Leistungsberechtigten**

Die Zweckverfehlung darf auch nicht auf das Verschulden des Leistungsberechtigten zurückzuführen sein. Ein Verschulden der Eltern ist unter Umständen zurechenbar

(*Gagel/Thommes* SGB II § 30 Rn. 13; *Hauck/Noftz/Voelzke* SGB II § 30 Rn. 25). Nach dem Willen des Gesetzgebers soll die Selbsthilfe nicht greifen, wenn der Leistungsempfänger sich die Leistung aus freien Stücken (entgegen dem Willen des Gesetzgebers und der Leistungsbehörden) selbst beschafft (BT-Drs. 17/12036, 8).

Der Leistungsberechtigte trägt grundsätzlich das Risiko einer rechtzeitigen (u.U. notwendigen) Antragstellung. Es liegt in seiner Verantwortung, eine gewisse Bearbeitungsdauer für den u.U. notwendigen Antrag einzukalkulieren. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Sozialleistungsträger im Rahmen ihrer allgemeinen Beratungspflichten (und der besonderen Unterstützungspflicht nach § 4 Abs. 2 SGB II) potentielle Leistungsberechtigte über die Bedeutung einer (u.U. notwendigen) rechtzeitigen Antragstellung informieren.

Zum einen dürfen die (u.U. notwendigen) Anträge nicht viel zu spät gestellt werden mit der Folge, dass es dem Sozialleistungsträger praktisch unmöglich ist, den Antrag noch rechtzeitig zu bescheiden. Der Antragsteller muss nachvollziehbar darlegen, warum es zu der späten Antragstellung gekommen ist. Er muss darlegen, dass er den Antrag so rechtzeitig gestellt und konkretisiert hat, dass er unter Einkalkulierung einer angemessenen Bearbeitungsdauer mit einer rechtzeitigen Bewilligung rechnen durfte. Für interne Vorgänge beim Sozialleistungsträger ist der Leistungsberechtigte hingegen weder darlegungspflichtig noch dürfen ihm hieraus Nachteile erwachsen. Beispielsweise muss der Leistungsberechtigte nicht einkalkulieren, dass es im Rahmen der Prüfung von Ansprüchen zu langwierigen Vorprüfungen kommen kann.

Zum anderen muss der Leistungsberechtigte darlegen, dass die Vornahme der Selbsthilfe unaufschiebbar war. Das bedeutet, dass die Zahlung fällig war, entweder, weil die vom Dienstleister angebotene Leistung unmittelbar vor der Tür stand und im Gegenzug zu bezahlen war oder weil eine vom Leistungsanbieter gesetzte Frist zur Vorab-Zahlung ablief.

Es empfiehlt sich, insoweit eine (etwas „weitere“) Prüfung auf offensichtliche Anhaltspunkte für eine selbstverschuldete Verzögerung durchzuführen. Ohne weitere Anhaltspunkte besteht zB keine Notwendigkeit zu prüfen, ob/wann der Leistungsberechtigte von einem konkreten Angebot möglicherweise früher (ausreichend für rechtzeitige Antragstellung und

Sachleistung) Kenntnis – zB durch Nachfrage beim Anbieter etc. – hätte haben können.

## 2. Rechtsfolgen

Mit Durchführung der berechtigten Selbsthilfe wandelt sich der Sachleistungsanspruch in einen Erstattungsanspruch in entsprechender Höhe der „berücksichtigungsfähigen Aufwendungen“ (§§ 30 Satz 1 SGB II, 34b Satz 1 SGB XII). Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen für den Kostenerstattungsanspruch vor, ist der Sozialleistungsträger zur Erstattung verpflichtet. Es handelt sich also um eine gebundene Leistung, die nicht im Ermessen steht. Eines gesonderten Antrags bedarf es hierzu nicht. Der Leistungsberechtigte soll die Selbsthilfe aber unverzüglich anzeigen, um eine eventuelle zusätzliche Zahlung des Sozialleistungsträgers an den Leistungsanbieter zu vermeiden (bei vorheriger u.U. notwendiger Antragstellung).

Durch den Begriff „*berücksichtigungsfähige Aufwendungen*“ macht der Gesetzgeber deutlich, dass auch im Rahmen des Kostenerstattungsanspruchs nur bis zu einer Obergrenze Kosten erstattet werden können. Diese orientiert sich am Normalfall der direkten Leistung an den Anbieter. In Betracht kommen also nur die Aufwendungen, die auch sonst vom Sozialleistungsträger getragen würden. Es soll nicht zu Mehraufwendungen kommen. Allerdings dürften zusätzliche Kosten, die dadurch entstehen, dass der Leistungsberechtigte in Vorleistung treten musste, von dem Kostenerstattungsanspruch umfasst sein.

## B. Verwendungsnachweis, Widerruf der Leistung

### I. Nachweispflicht

Unabhängig von der Regelung in §§ 29 Abs. 5 SGB II nF, 34a Abs. 6 SGB XII nF (ab dem 01.08.2019) bzw. §§ 29 Abs. 4 SGB II aF, 34a Abs. 5 SGB XII aF (bis zum 31.07.2019) ist zu prüfen, ob die beantragte Leistung dem in §§ 28 SGB II, 34 SGB XII definierten Zweck/Bedarf entspricht. Das ergibt sich unmittelbar aus §§ 28 SGB II, 34 SGB XII und der Ausgestaltung als besondere, zweckbestimmte Leistungen.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sollen auch nach Einführung des neuen Erbringungsweges „Geldleistungen“ ab dem 01.08.2019 bei den Berechtigten ankommen und zweckentsprechend verwendet werden. Es wird deshalb den Leistungsträgern ab dem 01.08.2019 ermöglicht, einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Leistungen – unabhängig vom Erbringungsweg – ohne besondere Begründung zu verlangen. Das Verlangen ist jedoch auf Einzelfälle beschränkt (§§ 29 Abs. 5 SGB II nF, 34a Abs. 6 SGB XII nF). Eine generelle Anforderung von Nachweispflichten ist unzulässig (BT-Drs. 19/8613, 27).

Bis zum 31.07.2019 ist nur in begründeten Einzelfällen unter Vorlage von Belegen konkret zu prüfen, ob die Leistung zweckentsprechend verwendet wurde (§§ 29 Abs. 4 SGB II, 34a Abs. 5 SGB XII aF). Es kann sich insoweit nur um Ausnahmefälle handeln. Es müssen konkrete Anhaltspunkte für eine zweckwidrige Verwendung vorliegen. Ein solcher Anlass kann etwa darin liegen, dass der Leistungsberechtigte oder die Bedarfsgemeinschaft, in der er lebt, auch andere bewilligte Leistungen nicht bestimmungsgemäß verwendet hat. Anlass kann aber auch eine Nachfrage des Anbieters beim Sozialleistungsträger sein. Nicht möglich sind hingegen bis zum 31.07.2019 turnusmäßige Überprüfungen oder anlasslose Stichproben (SG Berlin Ur. v. 12.9.2012 – Az. S. 55 AS 34011/11).

Die Prüfung betrifft vor allem die Fallgestaltung der Erbringung als Geldleistung. Es kann aber auch im Einzelfall eine Prüfung beim Leistungsanbieter angezeigt sein (entspricht das tatsächliche Leistungsangebot dem versprochenen Angebot?). Denkbar ist auch eine Prüfung, inwieweit der Leistungsberechtigte die vom kommunalen Sozialleistungsträger/Jobcenter bezahlte Leistung auch in Anspruch nimmt (Teilnahmebescheinigung).

Im Fall der berechtigten Selbsthilfe ist immer zu prüfen, ob die Selbstzahlung zweckentsprechend eingesetzt wurde. Der Leistungsberechtigte hat nachzuweisen, dass er das Angebot in Anspruch genommen hat. Die Rechtfertigung für diesen Nachweis- und Prüfaufwand folgt aus dem Anliegen des Gesetzes, dass Bildung und Teilhabe tatsächlich – auch im Fall von Erstattungsleistungen – bei den

Kindern „ankommen“ sollen. Es ist das „Spiegelbild“ für den relativ weiten Auslegungsspielraum nach §§ 30 Satz 1 Nr. 2 SGB II, 34b Satz 1 Nr. 2 SGB XII bei der „Zweckverfehlung“ sowie dem fehlenden Verschulden.

Der Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung kann durch Quittungen, Urkunden etc., aber auch auf jede andere Art und Weise geführt werden, zB durch Zeugen.

Es wird empfohlen, bereits im Bewilligungsbescheid darauf hinzuweisen, dass ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden kann.

## **II. Widerruf**

### **1. Grundsatz**

Soweit der Nachweis zweckentsprechender Verwendung nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden (§§ 29 Abs. 5 Satz 2 SGB II nF, 34a Abs. 6 Satz 2 SGB XII nF ab 01.08.2019 bzw. §§ 29 Abs. 4 Satz 2 SGB II aF, 34a Abs. 5 Satz 2 SGB XII aF bis zum 31.07.2019). Widerruf ist im Sinne von § 47 SGB X zu verstehen. Allerdings sind die einschlägigen Vorschriften gegenüber der allgemeinen Regelung in § 47 SGB X *lex specialis*.

Allerdings ist nur im Regelfall („soll“) zu widerrufen. In atypischen Einzelfällen kann der Sozialleistungsträger auf den Widerruf verzichten. Dies ist etwa der Fall, wenn der Leistungsberechtigte keine Nachweise vorlegen kann, dies aber nachvollziehbar erklärt. Bei der Prüfung, ob ein solcher atypischer Einzelfall vorliegt, können auch Aspekte einfließen, die bei der Prüfung von § 47 SGB X unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes erörtert werden.

### **2. SGB II**

Fallen vor Beendigung des Bewilligungszeitraums die spezifischen Leistungsvoraussetzungen der §§ 28 ff. SGB II weg oder wird festgestellt, dass sie zu

Unrecht angenommen wurden, kommt § 40 Abs. 6 Satz 3 SGB II entgegen seinem Wortlaut nicht zur Anwendung, obwohl dies zu einer isolierten Aufhebung und Erstattung der Bildungs- und Teilhabe-Leistungen führt. Dies ergibt sich im Wege einer systematischen Auslegung und teleologischen Reduktion der Regelung, die eine Verwaltungsvereinfachung (insbesondere bei wechselndem Einkommen) zum Ziel hat, nicht eine Privilegierung bestimmter Leistungen und nicht eine Dispensierung von deren Leistungsvoraussetzungen.

Ab 01.08.2019 wird dies für den Fall des Widerrufs einer Bewilligungsentscheidung nach § 29 Abs. 5 Satz 2 SGB II nF (bis 31.07.2019 § 29 Abs. 4 Satz 2 SGB II aF) klargestellt. Nach § 40 Abs. 6 Satz 4 SGB II nF kommt § 40 Abs. 6 Satz 3 SGB II nicht zur Anwendung.

Dies gilt aber auch bis zum 31.07.2019: Andernfalls würde im Fall der zweckwidrigen Verwendung oder des insoweit fehlenden Nachweises die Regelung des § 29 Abs. 4 SGB II leer laufen (a. A. *Hauck/Noftz/Hengelhaupt* SGB II § 40 Rn. 694. Danach soll sich der Anwendungsbereich des § 29 Abs. 4 SGB II lediglich auf den Fall des Widerrufs einer Direktzahlung des Leistungsanbieters beziehen.) Nach *Gagel/Thommes* SGB II, § 40 Rn. 113; *Eicher/Greiser* SGB II § 40 Rn. 164 ist § 29 Abs. 4 SGB II hingegen als vorrangig gegenüber § 40 Abs. 6 Satz 3 SGB II anzusehen.

§ 48 bzw. § 45 SGB X, jeweils i. V. m. § 50 SGB X sind anzuwenden. Ob im Einzelfall schutzwürdiges Vertrauen vorliegt, ist nach diesen Vorschriften zu bemessen (zB wenn sich nachträglich herausstellt, dass eine Mittagsverpflegung doch nicht in schulischer Verantwortung angeboten wurde).

### **3. SGB XII**

Im Bereich des SGB XII gelten die Regelungen des SGB X, insbesondere § 50 SGB X.



#### **4. BKGG**

Nach § 6b Abs. 3 BKGG gelten die §§ 29, 30 und 40 Abs. 6 SGB II auch für Leistungen nach dem BKGG. Hinsichtlich der entsprechenden Anwendung des § 40 Abs. 6 Satz 3 SGB II im BKGG liegt der Unterschied zur Anwendung der Regelung im SGB II allerdings darin, dass der Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld zwar Anspruchsvoraussetzung für eine Gewährung von Bildungs- und Teilhabeleistungen ist. Darüber hinaus besteht aber kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen diesen Leistungen einerseits und Bildungs- und Teilhabeleistungen andererseits. Beim Kinderzuschlag und beim Wohngeld handelt es sich um eigenständige Leistungen, die unter jeweils speziellen Voraussetzungen von den zuständigen Behörden gewährt werden und die in keiner unmittelbaren Beziehung zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe und den dafür zuständigen Behörden stehen. Vor diesem Hintergrund findet § 40 Abs. 6 Satz 3 SGB II (fast) immer Anwendung, weil insoweit eine Aufhebung nur allein wegen der Bildungs- und Teilhabeleistungen erfolgt. Daraus folgt: Rücknahme und Erstattung unterbleiben (fast) immer.

Aber: Wenn die spezifischen Leistungsvoraussetzungen des § 6b Abs. 2 BKGG i. V. m. der §§ 28 ff. SGB II wegfallen oder bei Feststellung, dass sie zu Unrecht angenommen wurden, kommt § 40 Abs. 6 Satz 3 SGB II ausnahmsweise nicht zur Anwendung. Die Ausführungen zum SGB II gelten entsprechend.

### **C. Unterstützungsaufgabe der Sozialleistungsträger**

#### **I. Hinwirkungsgebot**

##### **1. SGB II**

###### **a. Umfang**

Das SGB II sieht in seinen § 4 Abs. 2 Sätze 2 ff. ein Hinwirkungsgebot vor. Hinwirken bedeutet ein aktives Zugehen auf Eltern und Kinder. Dies kann individuell, z.B. durch Anschreiben oder Ansprechen der Berechtigten im Beratungsprozess, erfolgen. Es bekräftigt das Ziel, Bildung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen zu fördern.

Danach wirken die zuständigen Sozialleistungsträger (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II) darauf hin, dass die Kinder und Jugendlichen Zugang zu geeigneten vorhandenen Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe erhalten (§ 4 Abs. 2 Satz 2 SGB II).

Zu diesem Zweck arbeiten die zuständigen Sozialleistungsträger mit Schulen und Tageseinrichtungen, den Trägern der Jugendhilfe, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, freien Trägern, Vereinen und Verbänden und sonstigen handelnden Personen vor Ort zusammen (§ 4 Abs. 2 Satz 3 SGB II). Hier sind strukturelle Maßnahmen zu empfehlen: Schulen, Tageseinrichtungen, Vereine und sonstige Leistungserbringer sollten informiert und eine intensive Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Verteilen von Flyern) angestrebt werden.

Nach § 4 Abs. 2 Satz 4 SGB II haben die Sozialleistungsträger auch die Aufgabe, die Eltern zu unterstützen und in geeigneter Weise dazu beizutragen, dass Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe möglichst in Anspruch nehmen. Umfragen zeigen, dass der mit großem Abstand wichtigste Grund für die Nicht-Inanspruchnahme von Bildungs- und Teilhabeleistungen „die fehlende Information“ (z.B. über Details der Antragstellung, die eigene Anspruchsberechtigung, verfügbare Angebote) ist. Dies ist trotz „abstrakter“ Vorkenntnis der Leistungsberechtigten vom „Bildungspaket“ der Fall (Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik, Umfrage zur Inanspruchnahme der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets, Endbericht vom 24.04.2013, S. 35; so auch Evaluation der bundesweiten Inanspruchnahme und Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe“ im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales).

Im Hinblick auf die Grundrechtsrelevanz der Ansprüche sollten daher Leistungsberechtigte, die selbst bzw. deren Kinder Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen haben (könnten), in geeigneter Form über das Leistungsspektrum sowie das Antragsverfahren informiert werden.

Allerdings treten einige der Bedarfe des „Bildungspaketes“ typischerweise nur „punktuell“ auf (z.B. Aufwendungen für Schulausflüge). Zum Teil hängen sie von einem bestimmten Alter (z.B. Freizeiten) oder einer besonderen Konstellation (z.B. Bedarf für Lernförderung) ab. Daher ist eine wiederholte Information in sinnvollen Abständen anzustreben sowie Unterstützung bei der (Folge-)Antragstellung, soweit erforderlich.

**b. Grenzen**

Zwar kommt den Sozialleistungsträgern auf der einen Seite eine wichtige Informationsaufgabe zu. Auf der anderen Seite ist ihre in § 4 Abs. 2 Satz 2 ff. SGB II normierte Aufgabe im Hinblick auf die im konkreten Einzelfall erforderliche Unterstützung und zumutbare Eigenverantwortung jedoch auch begrenzt.

Die Sozialleistungsträger sind weder verpflichtet noch berechtigt (mit der Folge einer entsprechenden Gewähr), die (inhaltliche) Qualität der Angebote bzw. persönliche Eignung der Anbieter zu überprüfen und eine Liste aller Anbieter vorzuhalten und zu aktualisieren. Die auf den begründeten Einzelfall beschränkte Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nach §§ 29 Abs. 5 SGB II nF, 34a Abs. 6 SGB XII nF (ab 01.08.2019) bzw. §§ 29 Abs. 4 SGB II aF, 34a Abs. 5 SGB XII aF (ab 31.07.2019) dient nicht (unmittelbar) dem Schutz der Leistungsberechtigten vor „weniger guten“ Angeboten. Vielmehr soll sie primär einem möglichen Leistungsmissbrauch durch die Leistungsberechtigten vorbeugen. Die Freiheit, Verantwortung und das Risiko für die Auswahl geeigneter Angebote und Anbieter – und ggf. die Entscheidung für einen Wechsel des Anbieters – liegt bei den Berechtigten. Dies entspricht der Eigenverantwortung anderer Familien, die Lernförderung, Vereinsbeiträge etc. selbst finanzieren. Auch die in § 4 Abs. 2 Satz 2 SGB II geregelte Aufgabe der Sozialleistungsträger, darauf hinzuwirken, dass der Leistungsberechtigte Zugang zu „geeigneten vorhandenen Angeboten“ erhält, beinhaltet nicht, dass die Angebote bzw. das Personal der Anbieter vorab auf „Eignung“ geprüft werden müssten. Aus dieser Aufgabe lässt sich

weder eine Verpflichtung noch eine Berechtigung der Sozialleistungsträger ableiten, entsprechende Überprüfungen einzelner Personen (z.B. durch Vorlage von Führungszeugnissen) im Rahmen des Vollzugs der Bildungs- und Teilhabeleistungen durchzuführen.

Sollte im Einzelfall eine Unterstützung eines Leistungsberechtigten z.B. durch Vermittlung eines Angebotes durch den Sozialleistungsträger erforderlich sein, kann daher auf die amtsbekannten Anbieter hingewiesen werden, soweit nicht (ausnahmsweise) offensichtliche Anhaltspunkte für deren fehlende Eignung vorliegen. Eigene kommunale Angebote gelten bereits nach dem Gesetzeswortlaut als geeignet (§ 29 Abs. 2 Satz 2 SGB II ggf. i.V.m. § 6b Abs. 3 BKGG, § 34a Abs. 3 Satz 2 SGB XII). Durch Abstimmung mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe könnte im Falle der Ausgabe von Gutscheinen sichergestellt werden, dass keine Anbieter zugelassen werden, bei denen bereits bekannte Anhaltspunkte für eine fehlende Eignung, Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit vorliegen.

Im Übrigen bezieht sich die Prüfung durch die Sozialleistungsträger unmittelbar auf das Angebot (ggf. mittelbar als Reflex auch auf den Anbieter): Soweit Anhaltspunkte bestehen, dass sich das Angebot im Schwerpunkt inhaltlich nicht den Bedarfen zuordnen lässt, sondern vorrangig andere Zwecke verfolgt werden (z.B. statt Teilhabe bewusste Aus- bzw. Abgrenzung), ist zu prüfen, ob die Bedarfs- bzw. Bewilligungsvoraussetzungen im Hinblick auf das konkrete Angebot überhaupt vorliegen.

## **2. SGB XII**

Ein Hinwirkungsgebot ist im SGB XII nicht ausdrücklich normiert. Allerdings enthält § 11 SGB XII eine umfassende Verpflichtung des Sozialleistungsträgers, den Leistungsberechtigten zu beraten, zu unterstützen und zu aktivieren. Dies gilt nicht nur für die Hilfe zum Lebensunterhalt, sondern für sämtliche Leistungen des Gesetzes, mithin auch für die Bildungs- und Teilhabeleistungen.

gen. Die Sozialleistungsträger sind somit zumindest dazu verpflichtet, Leistungsberechtigte über diese Leistungen aufzuklären und sie bei deren Inanspruchnahme zu unterstützen.

### **3. BKGG**

Mangels Verweis auf § 4 Abs. 2 Satz 2 SGB II gilt das Hinwirkungsgebot nicht für den Anwendungsbereich des BKGG. Insoweit ist aber jedenfalls § 13 SGB I zu beachten.

## **II. Sonstige Pflichten**

Über das Hinwirkungsgebot hinaus haben die Sozialleistungsträger noch folgende Vorschriften zu beachten:

Auch nach § 2 Abs. 2 HS 2 SGB I ist sicherzustellen, dass die sozialen Rechte möglichst weitgehend verwirklicht werden.

Außerdem muss der Betroffene aufgeklärt (§ 13 SGB I) und beraten werden (§§ 14 SGB I) sowie Auskunft über alle sozialen Angelegenheiten nach dem Sozialgesetzbuch erhalten (§ 15 SGB I). Zudem ist die spezifische Beratungs- und Auskunftsvorschrift des § 14 Abs. 2 SGB II zu beachten.

Zudem sind Anträge, die bei einem unzuständigen Sozialleistungsträger, bei einer für die Sozialleistung nicht zuständigen Gemeinde oder bei einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gestellt werden, unverzüglich an den zuständigen Sozialleistungsträger weiterzuleiten. Ist die Sozialleistung von einem Antrag abhängig, gilt der Antrag als zu dem Zeitpunkt gestellt, in dem er bei einer der eben genannten Stellen eingegangen ist (§ 16 Abs. 2 SGB I).

Die Sozialleistungsträger sind im Übrigen verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass unverzüglich klare und sachdienliche Anträge gestellt und unvollständige Angaben ergänzt werden (§ 16 Abs. 3 SGB I).

Außerdem ist der Zugang zu den Sozialleistungen möglichst einfach zu gestalten, insbesondere durch Verwendung allgemein verständlicher Antragsvordrucke (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 SGB I).

### **III. Sozialrechtlicher Herstellungsanspruch**

Sofern eine verzögerte Antragstellung auf einem Fehler der Verwaltung beruht (insbesondere auf unzureichender Beratung), kommt ggf. ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch in Betracht (stRspr, u.a. BSG, Urteil vom 16.05.2012 – B 4 AS 166/11 R). Unter Umständen sind dann rückwirkend Leistungen zu gewähren.

## **D. Antrag**

### **I. Antragserfordernis**

Für den Leistungsbereich des SGB II und des SGB XII ist der Antrag eine materielle Leistungsvoraussetzung (§§ 37 SGB II, 34a Abs. 1 Satz 1 SGB XII).

#### **1. SGB II**

SGB II-Leistungen werden nur auf Antrag erbracht. Der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wirkt auf den Ersten des Monats zurück (§ 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II).

Ab dem 01.08.2019 ist - zusätzlich zum „Grundantrag“ - nur noch bei der Lernförderung (§ 28 Abs. 5 SGB II) eine gesonderte Antragstellung notwendig (§ 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II nF).

Bis zum 31.07.2019 ist hingegen - zusätzlich zum „Grundantrag“ - für die Bedarfe nach § 28 Abs. 2, Abs. 4 bis 7 eine gesonderte Antragstellung notwendig (§ 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II aF). Eine Ausnahme gilt bis zum 31.07.2019 nur für das „Schulbedarfspaket“ für Leistungsberechtigte nach dem SGB II, für das kein gesonderter Antrag erforderlich ist.

Der bis zum 31.07.2019 erforderliche gesonderte Antrag auf Leistungen zur Deckung des sozio-kulturellen Teilhabebedarfs wirkt maximal bis auf den Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraums (§§ 37 Abs. 2 Satz 3 aF, 41 Abs. 3 SGB II) zurück.

## **2. SGB XII**

Im Bereich des SGB XII ist im Hinblick auf das Antragserfordernis zwischen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel zu differenzieren:

Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel gilt grundsätzlich der Kenntnisgrundsatz (§ 18 Abs. 1 SGB XII).

Für die Bedarfe nach § 34 Abs. 2, Abs. 4 bis 7 SGB XII ist hingegen bei der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel eine gesonderte Antragstellung notwendig (§ 34a Abs. 1 Satz 1 SGB XII). Eine Rückwirkungsfiktion ist hier nicht einschlägig. Die Sozialleistungsträger sollten daher auf eine rechtzeitige Antragstellung hinweisen.

Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel werden hingegen nur auf Antrag erbracht (§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB XII). Der Antrag wirkt auf den Ersten des Monats zurück (§ 44 Abs. 2 Satz 1 SGB II).

Ab dem 01.08.2019 ist in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel - zusätzlich zum „Grundantrag“ - nur noch bei der

Lernförderung (§ 34 Abs. 5 SGB XII) eine gesonderte Antragstellung notwendig (§ 44 Abs. 1 Satz 2 SGB XII nF).

Bis zum 31.07.2019 ist hingegen - zusätzlich zum „Grundantrag“ - für alle Bildungsleistungen eine gesonderte Antragstellung notwendig

(§ 44 Abs. 1 Satz 2 SGB XII nF) Teilhabeleistungen sieht die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel nicht vor (§ 42 Nr. 3 SGB XII).

### **3. BKGG**

Die Antragstellung gehört im BKGG nicht zu den Anspruchsvoraussetzungen für die Erbringung der Bildungs- und Teilhabeleistungen. Vielmehr stellt sie eine Verfahrensvoraussetzung dar. Damit kommt eine rückwirkende Leistungsgewährung für Zeiten vor der Antragstellung grundsätzlich in Betracht, begrenzt durch die Verjährungsregelung des § 6b Abs. 2a BKGG.

Gemäß § 9 Abs. 3 BKGG sind die Bildungs- und Teilhabeleistungen je Leistungsart gesondert zu beantragen. Das bedeutet, sie sind nicht von einem allgemeinen „Grundantrag“ auf BKGG-Leistungen umfasst. Für Leistungsberechtigte nach dem BKGG ist auch für das Schulbedarfspaket ein Antrag erforderlich.

Bis zum 31.07.2018 sieht § 9 Abs. 3 Satz 1 BKGG zudem eine Schriftlichkeit des Antrags vor.

Ab dem 01.08.2019 ist für die Beantragung der Bildungs- und Teilhabe-Leistungen nach dem BKGG keine Schriftform mehr erforderlich. Dadurch werden außerdem etwaige Hürden im Hinblick auf eine mögliche digitale Beantragung der Bildungs- und Teilhabe-Leistungen beseitigt (BT-Drs. 19/8613, 25). Anders als im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) können Bildungs- und Teilhabe-Leistungen nach dem BKGG rückwirkend beantragt werden, begrenzt durch die Verjährungsregelung. Somit besteht kein Risiko, Ansprüche dadurch zu verlieren, dass der Antrag nicht rechtzeitig gestellt wurde.



## II. Voraussetzungen eines wirksamen Antrags

### 1. SGB II

#### a. Rechtscharakter des Antrags

Der Antrag im SGB II hat zum einen eine verfahrensrechtliche Wirkung. Dadurch wird das Verwaltungsverfahren eingeleitet (§§ 40 Abs. 1 SGB II, 8, 18 SGB X). Dies folgt schon aus der systematischen Stellung des § 37 SGB II im Kapitel über „Zuständigkeit und Verfahren“. Ab diesem Zeitpunkt hat der Sozialleistungsträger die Verpflichtung, das Bestehen des Leistungsanspruchs zu prüfen und zu bescheiden (BSG, Urt. v. 16.05.2012 – B 4 AS 186/11 R; BSG, Urt. v. 30.9.2008 – B 4 AS 29/07 R). Das Bundessozialgericht spricht hier sehr plastisch von einem „Türöffner“ (st. Rspr., u.a. BSG, Urt. v. 24.04.2015 – B 4 AS 22/14).

Zum anderen hat der Antrag konstitutive Wirkung für einen Leistungsanspruch, so dass Leistungen grundsätzlich erst ab Antragstellung zustehen können (BT-Drs. 15/1516 62). Dabei wirkt ein ursprünglicher Antrag nicht fort. Außerdem sind die Leistungen jeweils nach dem abgelaufenen Bewilligungszeitraum neu zu beantragen (stRspr, u.a. BSG, Urt. v. 16.05.2012 – B 4 AS 166/11 R).

Das schließt jedoch nicht aus, rückwirkend dann Leistungen zu gewähren, wenn die verzögerte Antragstellung auf einem Fehler der Verwaltung beruht (insbesondere auf unzureichender Beratung), der im Einzelfall einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch begründen kann (stRspr, u.a. BSG, Urt. v. 16.05.2012 – B 4 AS 166/11 R).

#### b. Auslegung des Antrags

Der Antrag ist eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung des öffentlichen Rechts. Bei der Beurteilung, ob ein Antrag vorliegt und welchen Inhalt er hat, ist vorrangig – vor allem bei rechtsunerfahrenen Antragstellern – unabhängig vom Wortlaut der „wirkliche Wille“ (§ 133 BGB)

zu erforschen. Das Begehren ist dabei unter Berücksichtigung des Prinzips der Meistbegünstigung auszulegen. Danach ist grundsätzlich von der für ihn optimalen Leistung auszugehen, wenn jeder vernünftige Antragsteller mutmaßlich seinen Antrag bei sachgerechter Beratung entsprechend anpassen würde und keine Gründe für ein anderes Verhalten vorliegen. Sofern eine ausdrückliche Beschränkung auf eine bestimmte Leistung nicht vorliegt, ist davon auszugehen, dass der Leistungsberechtigte die Sozialleistungen begehrt, die nach der Lage des Falls ernsthaft in Betracht kommen (st. Rspr., u.a. BSG, Urt. v. 24.04.2015 – B 4 AS 22/14; Urt. v. 02.04.2014 – B 4 AS 29/13 R). Unter Umständen kann in einem Antrag auf Leistungen nach dem BKG auch ein Antrag auf Leistungen nach dem SGB II gesehen werden (BSG, Urt. v. 10.05.2011 - B 4 KG 1/10 R).

Ein Antrag ist dann schon rechtsverbindlich gestellt, wenn ein Antragstellungswille erkennbar ist.

**c. Anforderungen an einen Antrag**

Der Antrag leitet lediglich das Verwaltungsverfahren ein. Nicht erforderlich ist, dass alle rechterheblichen Angaben getätigt und alle erforderlichen (beweiserheblichen) Unterlagen beigebracht worden sind (Münder/Schoch, SGB II, § 37 Rn.16; Gagel/Striebinger, SGB II, § 37 Rn. 51 ff.; Schoch, Der Sozialleistungsantrag am Beispiel der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Behindertenrecht 2006, 68). Die Rechtsprechung hat inzwischen die Auffassung bestätigt, der zufolge an einen „vollständigen Leistungsantrag“ „keine strengen Anforderungen“ zu stellen sind. Danach liegt ein akzeptabler Antrag vor, wenn der zuständige Sozialleistungsträger in die Lage versetzt wird, den geltend gemachten Anspruch nach Grund und Höhe zu überprüfen. Er muss die Möglichkeit haben, die von Amts wegen durchzuführende Ermittlung des Sachverhalts (§ 20 SGB X) zügig aufzunehmen und die ggf. noch erforderlichen tatsächlichen Feststellungen zu treffen und die

begehrte Leistung zu bewilligen. Für den Antragsteller bedeutet Vollständigkeit des Leistungsantrags, die Amtsermittlung des Sozialleistungsträgers in dem im Rahmen seiner Mitwirkungsmöglichkeit und -pflichten (§§ 60, 65 SGB I) zumutbaren Umfang vorzubereiten und zu ermöglichen. Ein Leistungsantrag ist daher nicht erst dann „vollständig“ im Sinne des Gesetzes, wenn der Sozialleistungsträger allein schon durch ihn in die Lage versetzt wird, das Leistungsbegehren abschließend zu verbescheiden (LSG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 16.05.2013 – L 19 AS 1168/12).

Die Abgabe der vollständigen Antragsunterlagen spielt für den Zeitpunkt der Antragstellung keine Rolle (Hauck/Noftz/Valgolio, SGB II, § 37 Rn. 45). Der Zeitpunkt bleibt auch dann maßgebend, wenn der Antragsteller seine Ansprüche eine Zeit lang nicht weiter verfolgt hat (BSG, Urt. v. 28.10.2009 – B 14 AS 56/08 R). Ein einmal gestellter Antrag verliert auch nicht nach dem Zeitpunkt der Abgabe der vollständigen Antragsunterlagen seine Wirkung (LSG Niedersachsen-Bremen, Urt. v. 11.03.2008 - L 7 AS 143/07).

#### **d. Pflichten der Behörde und des Antragstellers**

Im Rahmen dieses durch den Antrag eröffneten Verwaltungsverfahrens treffen sowohl die Behörde wie auch den Antragsteller bestimmte Pflichten, die im Einzelnen im SGB I und SGB X normiert sind. So muss der Sozialleistungsträger gemäß § 16 Abs. 3 SGB I darauf hinwirken, dass der Antragsteller unverzüglich klare und sachdienliche Anträge stellt und unvollständige Angaben ergänzt. Weiterhin treffen den Sozialleistungsträger gemäß §§ 13 ff. SGB I weitgehende Beratungs- und Aufklärungspflichten. Damit korrespondiert die Obliegenheit des antragstellenden Bürgers, im Verwaltungsverfahren mitzuwirken. So kann nach § 60 SGB I von dem Antragsteller verlangt werden, leistungserhebliche Tatsachen (§ 60 Abs. 2 SGB I) anzugeben sowie bestimmte Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Sozialleistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen

(§ 60 Abs. 1 Nr. 3 SGB I). Dementsprechend kann der Sozialleistungsträger verlangen, bestimmte Vordrucke – wie etwa das Antragsformular – zu benutzen und dieses ausgefüllt vorzulegen. § 66 SGB I sieht bei fehlender oder nicht rechtzeitiger Mitwirkung die Sanktion der Leistungsver-sagung vor, wenn die dort genannten formalen Voraussetzungen erfüllt sind (BSG, Urt. v. 28.10.2009 – B 14 AS 56/08 R: Danach ist auch eine Verwirkung nicht möglich. Vielmehr könne ein Leistungsberechtigter darauf vertrauen, dass er auf Mitwirkungsversäumnisse schriftlich hingewiesen wird und zudem die Gelegenheit erhält, das Versäumte nachzuholen).

Der Antrag sollte im Rahmen der Mitwirkungspflicht des Betroffenen jeweils so zeitig und so genau wie möglich konkretisiert werden. Der Antrag kann dabei auch zu einem späteren Zeitpunkt durch den Leistungsberechtigten oder konkludent über den Leistungserbringer (durch Teilnahmebescheinigung, Kostenangaben usw.) konkretisiert werden (*Münder/Schoch* SGB II § 37 Rn. 18). Bei einer späteren Konkretisierung wird die Leistung rückwirkend ab Antragstellung erbracht.

Ein Bescheid kann erst bei weitergehender Konkretisierung des Bedarfs erteilt werden. Dies ist wichtig vor dem Hintergrund, dass sich der Sozialleistungsträger der Gefahr von Untätigkeitsklagen aussetzt, wenn er Anträge ohne zureichenden Grund länger als sechs Monate sachlich nicht bescheidet (§ 88 Abs. 1 Satz 1 SGG).

**e. Antragsberechtigung, Form des Antrags**

Bei der Antragsberechtigung sind die Vorschriften der §§ 36 und 38 SGB II zu beachten.

Eine persönliche Antragstellung ist nicht erforderlich (§ 13 SGB X).

Der Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe ist grundsätzlich an keine Form gebunden. Es gilt der Grundsatz der Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens (§ 9 SGB X).

Lediglich in § 19 SGB X sind Vorschriften zur Einreichung fremdsprachlicher Anträge enthalten.

Außerdem sieht § 60 Abs. 2 SGB I eine Sollvorschrift für die Verwendung von Vordrucken vor. Hier sind aber an deren Verständlichkeit hohe am Laienverständnis orientierte Anforderungen zu stellen (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 SGB I). Das Ausfüllen von Antragsformularen im Rahmen einer Mitwirkungsobliegenheit ist aber lediglich die Konkretisierung eines evt. davor gestellten formlosen Antrags (siehe auch § 20 Abs. 3 SGB X; LSG Hessen, Urt. v. 27.03.2013 – L 6 AS 400/12 B ER).

Auch eine konkludente Antragsstellung ist zulässig, sofern der Wille zur Inanspruchnahme der Bildungs- und Teilhabeleistungen erkennbar ist.

Ein besonderes Praxisbeispiel für die konkludente Antragstellung bietet das „Listenverfahren“. Für die Beantragung der Teilhabeleistungen sind folgende Schritte notwendig: Das leistungsberechtigte Kind bzw. sein gesetzlicher Vertreter erklärt unmittelbar gegenüber dem Leistungsanbieter (z.B. Nachhilfeinstitut), dass Bildungs- und Teilhabeleistungen in Anspruch genommen werden sollen. Hierzu legt es bei der Anmeldung den Bewilligungsbescheid oder ein Dokument vor, woraus sich die Leistungsberechtigung ergibt, und bestätigt formlos, diese Leistung für den gewünschten Zeitraum noch nicht in Anspruch genommen zu haben. Der Leistungsanbieter erfasst die Teilnehmenden getrennt nach Rechtskreisen in Listen und sendet diese an die zuständige Stelle. Damit ist der Antrag konkludent gestellt. Hier ist aber in jedem Fall das Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) zu wahren.

Der Sozialleistungsträger hat unabhängig davon in jedem Fall sicher zu stellen, dass die Antragstellung rechtssicher erfasst und mit Bezug auf die individuelle Leistungsakte dokumentiert wird. Bei fehlender Feststellbarkeit trifft die Leistungsberechtigten die objektive Beweislast für den Zeitpunkt der Antragstellung. Eine Wiedereinsetzung nach § 27 Abs. 1 SGB X in den vorherigen Stand ist nicht möglich. § 37 SGB II ist keine gesetzliche Frist, sondern regelt lediglich das Verhältnis zwischen Leistungsbeginn und Antragstellung. In Betracht kommt nur eine „Heilung“ im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs.

## **2. SGB XII**

Sofern in der Sozialhilfe ein Antrag notwendig ist, gelten die obigen Ausführungen entsprechend.

## **3. BKGG**

Die Antragstellung gehört im BKGG nicht zu den Anspruchsvoraussetzungen für die Erbringung der Bildungs- und Teilhabeleistungen. Vielmehr stellt sie eine Verfahrensvoraussetzung dar. Das kann z.B. für die Frage der Rückwirkung entscheidend sein. § 9 Abs. 3 Satz 1 BKGG sieht zudem (nur noch) bis zum 31.07.2019 eine Schriftlichkeit des Antrags vor.

Für die Prüfung, ob Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6b Abs. 1 BKGG dem Grunde nach besteht, wird in aller Regel die Vorlage des entsprechenden Kinderzuschlags- oder Wohngeldbescheides ausreichend sein.

# **III. Antragsrückwirkung**

## **1. SGB II**

### **a. Grundsatz**

Sofern eine Antragstellung erforderlich ist, hat diese grundsätzlich vor Inanspruchnahme der Leistung zu erfolgen (§ 37 Abs. 2 Satz 1 SGB II). Für

die Zeit vor Antragstellung können grundsätzlich keine Leistungen erbracht werden (§ 37 Abs. 2 Satz 1 SGB II).

Allerdings wirkt der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auf den ersten Tag des Antragsmonats zurück (§ 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II). Dies gilt auch für die gesondert zu beantragenden Bildungs- und Teilhabeleistungen.

**b. Ausnahme**

Die konstitutive Wirkung des Antrages führte in der Vergangenheit aber insbesondere zu Schwierigkeiten bei der Inanspruchnahme der Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe nach § 28 Abs. 7 SGB II. Leistungsberechtigte, die für die Teilnahme an einem Teilhabeangebot erst während des laufenden Bewilligungszeitraumes Leistungen beantragen konnten, erhielten diese nur für die noch nicht beendeten Monate des Bewilligungszeitraums gewährt. Eine Summierung der Ansprüche, häufig als „Anspargung“ von Teilhabeleistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II bezeichnet, konnte erst ab dem Monat der Antragstellung erfolgen. Allerdings können die Leistungsberechtigten in der Zukunft liegende Bedarfe nicht immer vorhersehen. Sie sollen aber die Möglichkeit haben, die für den Bewilligungszeitraum vorgesehenen Leistungen in ihrer Gesamtheit einzusetzen.

Ab dem 01.08.2019 ist eine Anspargung des Teilhabebudgets im SGB II schon deshalb unproblematisch möglich, da bei den Teilhabeleistungen im SGB II die gesonderte Antragstellung weggefallen ist.

Für die Zeit bis zum 31.07.2019 hat der Gesetzgeber hingegen für den sozio-kulturellen Teilhabebedarf eine Sonderregelung zur Antragswirkung eingeführt: Nach Maßgabe des § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB II aF wirkt der Antrag auf Leistungen für die Bedarfe nach

§ 28 Abs. 7 SGB II – soweit daneben andere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht werden – auf den Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraums (§ 41 Abs. 3 SGB II) zurück. Mit der über § 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II hinausgehenden Rückwirkung soll den Familien ermöglicht werden, das für den gesamten Bewilligungszeitraum vorgesehene Budget einzusetzen, auch wenn die Kinder/Jugendlichen sich erst im Verlauf des Bewilligungszeitraums für die vom Gesetzgeber intendierte Teilhabe entscheiden (können). Dies eröffnet die Möglichkeit, die Teilhabeleistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II zu jedem Zeitpunkt des Bewilligungszeitraumes als Gesamteilhabebudget flexibel auszuschöpfen.

Bei einem bis zum 31.07.2019 erforderlichen gesonderten Antrag dürfte für eine zunächst un spezifiziert beantragte Leistung (Beispiel: Der Leistungsberechtigte gibt das Verwendungsziel zunächst nur un spezifiziert an, z. B. „Teilnahme an einer Ferienfreizeit in den nächsten Sommerferien“) und Gewährung dem Grunde nach zur Sicherung von Ansparoptionen speziell beim Teilhabebedarf kein zwingendes Bedürfnis mehr bestehen: Die Ansparrung wird bereits infolge der Rückwirkung des Antrags ermöglicht.

## **2. SGB XII**

Für den Rechtskreis des SGB XII scheidet eine entsprechende Antragsrückwirkung für Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe aus rechtssystematischen Gründen aus: Im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel sind Leistungen für den sozio-kulturellen Teilhabebedarf ausgenommen (§ 42 Nr. 3 SGB XII). Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel ist ein mehrmonatiger (Regel-)Bewilligungszeitraum nicht normiert.



### 3. BKG

Für den Vollzug der Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem BKG ist der Antrag lediglich eine Verfahrensvorschrift, so dass eine rückwirkende Leistungsgewährung für Zeiten vor der Antragstellung auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung und nicht nur beim Teilhabebedarf in Betracht kommt. Die rückwirkende Leistungsgewährung wird durch eine spezielle Verjährungsregelung in § 6b Abs. 2a BKG begrenzt (Verjährung der Ansprüche binnen 12 Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind).

## IV. Hinweispflicht

Mit dem „Grundantrag“ werden ab dem 01.08.2018 künftig auch bestimmte Bildungs- und Teilhabeleistungen mit beantragt. Wird auf diesen Antrag über die Bewilligung von „Grundleistungen“ entschieden, werden in der Regel gleichzeitig auch bestimmte Bildungs- und Teilhabeleistungen (z.B. Schulbedarf) mit bewilligt. Die übrigen mit beantragten Leistungen werden gesondert bewilligt. Dazu ist es häufig erforderlich, zunächst weitere Daten zu erheben. Eine Verwaltungsentscheidung über diese Teile des Antrages wird zunächst nicht getroffen.

§ 41 Abs. 3 Satz 3 SGB II nF verpflichtet die Sozialleistungsträger deshalb ab 01.08.2019, in dem Bewilligungsbescheid darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung über diese Leistungen gesondert erfolgt (das ist dann der Fall, wenn in dem Antrag bereits Angaben enthalten waren) beziehungsweise darauf hinzuweisen, dass die mit beantragten Leistungen noch (durch initiativ zu ergänzende Angaben) geltend gemacht werden können. Reagieren Leistungsberechtigte auf den Hinweis, dass weitere Leistungen noch geltend gemacht werden können, nicht, ist – wie bei anderen nicht geltend gemachten Bestandteilen der Leistungen keine weitere Verwaltungsentscheidung erforderlich (BT-Drs. 19/7504, 47).

## V. „Globalantrag“

### 1. Grundsatz

In der Praxis fand für die Leistungen der Bildung und Teilhabe in der Vergangenheit vielfach ein „Globalantrag“ Anwendung. Danach sollten die Leistungsberechtigten zusammen mit dem „Grundantrag“ dem Grunde nach einzelne oder global alle Bildungs- und Teilhabeleistungen beantragen können. Dies sollte einerseits dem gesetzlichen Erfordernis der gesonderten Antragstellung

entsprechen. Andererseits sollte dieses Verfahren die Eintrittsschwelle zu zu-  
stehenden Leistungen herabsetzen. Für die Leistungsberechtigten sollte ein  
Globalantrag in jedem Einzelfall anspruchssichernd wirken.

Ab dem 01.08.2019 wird ein solcher Globalantrag durch die weitgehende Ab-  
schaffung der gesonderten Antragstellung bei den Bildungs- und Teilhabeleis-  
tungen nur noch eine geringe Rolle spielen; allerdings wird er nicht vollständig  
obsolet.

## **2. Rechtliche Einordnung**

Ein Globalantrag, der dem Grunde nach Bildungs- und Teilhabeleistungen in  
allgemeiner Form, also ohne Bezug zu konkreten, tatsächlich absehbaren Be-  
darfen benennt, ist rechtlich grundsätzlich als vertretbar anzusehen (siehe  
„Runder Tisch Bildungspaket“ vom 02.11.2011; Mitglieder BMAS, BMFSFJ,  
Länder Niedersachsen, Hamburg, Kommunale Spitzenverbände; zurückge-  
hend auf überwiegende Auffassung in der Bund-Länder-AG Bildungs- und Teil-  
habeleistungen; a.A. die Voraufgabe). Allerdings erscheint es aus verschiede-  
nen Gründen auch vertretbar, einen Globalantrag rechtlich abzulehnen (so Vo-  
raufgabe dieses Rundschreibens).

## **3. Argumente für einen Globalantrag**

Für einen Globalantrag spricht insbesondere die Tatsache, dass es nach der  
Rechtsprechung nicht erforderlich ist, dass alle rechterheblichen Angaben ge-  
tätigt und alle erforderlichen (beweiserheblichen) Unterlagen beigebracht wor-  
den sind. Vielmehr sind an einen „vollständigen Leistungsantrag“ „keine stren-  
gen Anforderungen“ zu stellen. Danach liegt ein akzeptabler Antrag vor, wenn  
der zuständige Sozialleistungsträger die Möglichkeit hat, die von Amts wegen  
durchzuführende Ermittlung des Sachverhalts (§ 20 SGB X) zügig aufzuneh-  
men. Allerdings ist zuzugestehen, dass die Leistungsbehörde so nicht immer  
die Möglichkeit hat, zügig die ggf. noch erforderlichen tatsächlichen Feststel-  
lungen zu treffen und die begehrte Leistung zu bewilligen.

Auch die ab dem 01.08.2019 geltende Vorschrift des § 41 Abs. 3 Satz 3 SGB II lässt sich als Argument dafür heranziehen, dass mit beantragte Leistungen noch durch ergänzende Angaben geltend gemacht werden können. Allerdings lässt sich auch der Umkehrschluss vertreten, dass derartige ergänzende Angaben bei mit beantragten Leistungen nur im Fall des § 41 Abs. 3 Satz 3 SGB II möglich sein sollen. Allerdings ist zu bedenken, dass § 41 Abs. 3 Satz 3 SGB II lediglich eine Hinweispflicht regelt.

Auch die Rückmeldungen aus der Praxis lassen eine wohlwollende Auslegung beim Globalantrag als vertretbar erscheinen. Das bisherige Verfahren wird von nahezu allen befragten Akteuren der „Evaluation der bundesweiten Inanspruchnahme und Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe“ im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales als ein besonders gravierendes Hemmnis für eine Inanspruchnahme und den Aufbau einfacher Verwaltungsverfahren wahrgenommen: Leistungsberechtigte versäumen die Antragstellung, verwirken ihre Rechte oder verzichten auf Leistungen, weil sie über die Verfahrensanforderungen nicht im Bilde sind, weil sie Fristen versäumen, weil sie Wege und Aufwände scheuen, weil sie sich von einem weiteren Antrag überfordert fühlen oder nicht immer wieder als Bittsteller vorsprechen wollen (BT-Drs. 19/7504, 49).

Zudem ist kein sachlicher Grund ersichtlich, ab dem 01.08.2019 bei der Lernförderung (oder in anderen Konstellationen) anders zu verfahren als bei den anderen Bildungs- und Teilhabeleistungen. Schließlich ist es bei der Lernförderung auch nicht zwingend, dass eine solche Überprüfung im Vorfeld erfolgen muss. Eine ex-post-Betrachtung bei Vorliegen bestimmter Zeugnisnoten bzw. Schulbescheinigungen ist durchaus denkbar. Im Übrigen greift der Gesetzgeber zum 01.08.2019 lediglich einen Teil der Empfehlung der „Evaluation der bundesweiten Inanspruchnahme und Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe“ im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales auf. Dieser hat sich vielmehr generell für einen Wegfall der gesonderten Antragstellung ausgesprochen. Diese Aspekte sprechen grundsätzlich dafür, einen Globalantrag als vertretbar anzusehen.

#### 4. Argumente gegen einen Globalantrag

Es gibt aber auch durchaus Argumente, die gegen einen Globalantrag sprechen:

Grundsätzlich sollte der Sozialleistungsträger vor der Inanspruchnahme von Bildungs- und Teilhabeangeboten entscheiden können, ob die Leistung wie gewünscht oder mit bestimmten Maßgaben bewilligt wird, ob ein bestimmtes Angebot als unangemessen oder ungeeignet anzusehen ist usw. Das ist Teil einer „Steuerung“ durch die Sozialleistungsträger.

Durch einen „Globalantrag“ könnte unter bestimmten Voraussetzungen die „Steuerung“ durch den Sozialleistungsträger erschwert sein. Überlässt der Leistungsberechtigte zB die nähere Konkretisierung für den gesamten (globalen) Anspruch den Leistungsberechtigten bzw. -anbietern, ist zu differenzieren. Erfährt der Sozialleistungsträger erst durch die Vorlage der Abrechnungsunterlagen von den konkret in Anspruch genommenen Angeboten, kann der Sozialleistungsträger nur mehr nachgelagert zB Eignung und Angemessenheit prüfen. Der Leistungsberechtigte muss insoweit nachträglich das Risiko einer Ablehnung tragen. Anders ist die Situation jedoch, wenn der Sozialleistungsträger durch den Leistungserbringer schon von der „Anmeldung“ von einem Angebot erfährt. Hier ist durchaus eine „Steuerung“ möglich.

Gegen die Zulässigkeit eines Globalantrags spricht auch die Tatsache, dass sich der Gesetzgeber – in Kenntnis der Praxis des Globalantrags – zwar grundsätzlich für eine Abschaffung der gesonderten Antragstellung zum 01.08.2019 entschieden hat, in bestimmten Ausnahmekonstellationen davon aber ausdrücklich abgesehen hat. Man könnte argumentieren, ein Globalantrag in derartigen Konstellationen würde den Willen des Gesetzgebers nicht Rechnung tragen.

Nach Auffassung des Gesetzgebers ist z.B. bei der außerschulischen Lernförderung sowohl die Klärung der Leistungsvoraussetzungen als auch die Art und Weise der Leistungserbringung komplex, sodass eine vorherige Kontaktaufnahme mit dem Sozialleistungsträger erforderlich ist. Insbesondere die Prüfung

der Tatbestandsmerkmale der Geeignetheit und der Angemessenheit erfordern danach eine gesonderte Antragstellung. Aufgrund der Komplexität der Leistungsvoraussetzungen bestehe ansonsten die Gefahr, dass eine „nachträgliche“ Prüfung der Lernförderung erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand nach sich zieht. Dies sei weder für die Verwaltung noch die Leistungsberechtigten sinnvoll. Des Weiteren sei für eine qualitative Lernförderung eine gute Beratung und Aufklärung aller Beteiligten notwendig. Der Sozialleistungsträger könne und solle und soll in seinem Zuständigkeitsbereich erforderlichenfalls steuernd tätig werden, um seriöse und unseriöse sowie für den vorliegenden Einzelfall nicht hinreichend geeignete Angebote auszuschließen. Daher solle (nur) für diese Leistungskomponente das gesonderte Antragserfordernis bestehen bleiben (BT-Drs. 19/8613, S. 28).

Allerdings ist zuzugestehen, dass der Gesetzgeber nur eine Entscheidung hinsichtlich der gesonderten Antragstellung, nicht jedoch zu Globalanträgen getroffen hat.

Für einen „Globalantrag“ dürfte inzwischen auch kaum eine zwingende praktische Notwendigkeit bestehen:

Zum einen verzichtet der Gesetzgeber ab dem 01.08.2019 grundsätzlich auf die gesonderte Antragstellung.

Außerdem muss zumindest im Bereich des SGB II ab dem 01.08.2016 die Festlegung des Bewilligungszeitraumes einheitlich für die Entscheidung über die Leistungsansprüche aller Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft erfolgen (§ 41 Abs. 3 Satz 3 SGB II). Vorher wurde diese Frage nicht einheitlich beurteilt. Ein „Globalantrag“ ist also nicht mehr notwendig, um ein „Auseinanderfallen“ der Bewilligungszeiträume zwischen Regelbedarf bzw. Bildung und Teilhabe zu verhindern.

Zum anderen besteht bis zum 31.07.2019 eine Regelung zur Rückwirkung des Antrags auf Teilhabeleistungen im Gesetz (§ 37 Abs. 2 Satz 3 SGB II). Die mit

dem „Konstrukt Globalantrag“ insbesondere intendierte Ansparung des Teilhabebudgets ist kraft gesetzlicher Rückwirkungsfiction nun auch bis zum 31.07.2019 explizit möglich, wenn Leistungsberechtigte ihren Antrag auf Teilhabeleistungen erst gegen Ende oder im Verlauf des jeweiligen Bewilligungszeitraums stellen.

Ab dem 01.08.2019 ist hingegen eine Ansparung des Teilhabebudgets im SGB II schon deshalb unproblematisch möglich, da bei den Teilhabeleistungen im SGB II die gesonderte Antragstellung weggefallen ist.

Bei den Bildungsleistungen kommt eine „Ansparung“ schon überhaupt nicht in Betracht. Ein „Globalantrag“, der beispielsweise darauf zielen sollte, sämtliche irgendwann stattfindende Lernförderungen berücksichtigen zu können, ist daher nicht zwingend erforderlich. Bis zum 31.07.2019 ist beim Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II) sogar gar kein Antrag notwendig; ab dem 01.08.2019 fällt die gesonderte Antragstellung zudem vielfach weg.

Außerdem hat der Gesetzgeber die „berechtigte Selbsthilfe“ normiert (§§ 30 SGB II, 34b SGB XII). Auch im Falle sehr kurzfristiger Terminierung und Fälligkeit der Aufwendungen sowie dadurch bedingter Vorleistung der Familien kann auf gesetzlicher Grundlage (unabhängig von einer Festlegung des kommunalen Sozialleistungsträgers) in jedem Fall eine Geldleistung direkt an die Leistungsberechtigten erfolgen.

Unabhängig davon hat der Leistungsberechtigte durchaus sehr weitgehende Möglichkeiten, Leistungen für Bildung und Teilhabe – sofern notwendig - zu beantragen. Insbesondere kann der Antrag auf Bildungs- und Teilhabeleistungen frühzeitig gestellt werden, wenn konkrete Anhaltspunkte für einen sich abzeichnenden Bedarf vorliegen, auch wenn dieser nicht sogleich vollständig konkretisiert werden kann. Denn ein Leistungsantrag ist nicht erst dann „vollständig“ im Sinne des Gesetzes, wenn der Sozialleistungsträger allein schon durch ihn in die Lage versetzt wird, das Leistungsbegehren abschließend zu.

## **E. Zeitliche Zuordnung der Bildungs- und Teilhabebedarfe**

### **I. SGB II**

Für die Beurteilung der zeitlichen Zuordnung der Bedarfe für Bildungs- und Teilhabeleistungen kommt es auf den Fälligkeitstermin der von § 28 SGB II erfassten Aufwendungen an (wie auch bei anderen Leistungen, z.B. für Heizkosten). Dieser Termin ist nicht notwendig identisch mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Bildungs- oder Teilhabeangebots: Müssen die voraussichtlichen Aufwendungen bereits im Voraus beglichen werden, bevor das Angebot (z.B. Klassenfahrt) stattfindet, können daher – unter der Voraussetzung, dass Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vorliegt – durchaus für einen Zeitpunkt vor Inanspruchnahme des Angebots die tatsächlichen Aufwendungen auf der Grundlage von § 28 SGB II anerkannt werden. Umgekehrt ist die Situation, wenn die Abrechnung erst nach Ablauf des Bewilligungszeitraums erfolgt und Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II beendet sein sollte. Hier kann eine Übernahme der dann geltend gemachten Aufwendungen nicht mehr erfolgen. Auch der Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung kann nicht entscheidend sein. Die Anerkennung der Bedarfe wäre dann entweder vom Zeitpunkt der Direktzahlung und damit allein vom Verwaltungshandeln des zuständigen Sozialleistungsträgers abhängig. Dasselbe gilt hinsichtlich des Zeitpunkts der Zahlung durch die Leistungsberechtigten (z.B. Aufwendungen für Schülerbeförderung), der ggf. bewusst gewählt werden könnte, um Hilfebedürftigkeit auszulösen (z.B. Hinauszögern der Zahlung).

### **II. BKGG**

Für Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem BKGG steht der Bezug von Wohngeld bzw. Kinderzuschlag an der Stelle der Hilfebedürftigkeit. Dies ergibt sich aus dem Gesetzeszweck des § 28 SGB II. Danach wird Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben gefördert und die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen gerade während einer wirtschaftlich schwierigen Situation in der Familie sichergestellt. Wäre für die zeitliche Einordnung des Bedarfs hingegen der Zeitpunkt der Teilnahme am jeweiligen Bildungs- und Teilhabeangebot entscheidend, könnte der Gesetzeszweck nicht in jedem Fall erreicht werden: Werden die Aufwendungen (teilweise) im Voraus verlangt (z.B. bei einer Klassenfahrt i.S.v.

§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II), und liegt Hilfebedürftigkeit im Zahlungszeitpunkt vor, während der Klassenfahrt jedoch nicht mehr, müsste ein Bedarf – entgegen dem Gesetzeszweck - abgelehnt werden.

### **III. SGB XII**

Für Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB XII gelten die vorstehenden Ausführungen zu SGB II und BKGG entsprechend, dürften in diesem Bereich aber weniger relevant sein.

## **F. Ausgabe für Bewilligungszeitraum**

### **I. Grundsatz**

Als Ausnahme vom Grundsatz der monatlichen Zahlungs-/Erbringungsweise (§§ 42 Abs. 1 SGB II, 43a Abs. 2 SGB XII) können Bildungs- und Teilhabeleistungen für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus gewährt werden. Für den Fall der Ausgabe von Gutscheinen wird dies ausdrücklich in §§ 29 Abs. 2 Satz 3 SGB II bzw. 34a Abs. 3 Satz 3 SGB XII bestimmt, für Direktzahlungen an Leistungsanbieter in §§ 29 Abs. 3 Satz 2 SGB II bzw. 34a Abs. 4 Satz 2 SGB XII und ab dem 01.08.2019 für Geldleistungen in §§ 29 Abs. 4 SGB II nF bzw. 34a Abs. 5 SGB XII nF.

Die Leistungserbringung für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ist insbesondere bei Aufwendungen relevant, die nicht monatlich, sondern einmalig oder in größeren Abständen anfallen (zB Jahresvereinsbeitrag, Kosten einer Freizeit).

## **II. Bemessung des Bewilligungszeitraums**

### **1. SGB II**

Im Bereich des SGB II ist von einem Regel-Bewilligungszeitraum von 12 Monaten auszugehen (§ 41 Abs. 3 Satz 1 SGB II). Eine Bemessung der Dauer des Bewilligungszeitraums auch – aber nicht ausschließlich – mit Blick auf die Kosten des gewünschten Teilhabeangebotes (bzw. deren Fälligkeit) ist zulässig. Die Festlegung des Bewilligungszeitraumes muss allerdings einheitlich für die



Entscheidung über die Leistungsansprüche aller Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft erfolgen (§ 41 Abs. 3 Satz 3 SGB II).

## **2. SGB XII**

Im Bereich des SGB XII beträgt der Bewilligungszeitraum für Grundsicherungsleistungen nach dem Vierten Kapitel für dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen ab 18 Jahren in der Regel zwölf Kalendermonate (§ 44 Abs. 3 SGB XII).

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, für die die Bildungs- und Teilhabeleistungen vor allem gedacht sind, erhalten hingegen Leistungen als Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel. Hier gilt grundsätzlich ein Bewilligungszeitraum von einem Monat. Es kann daher sinnvoll sein, bezüglich der Bildungs- und Teilhabeleistungen einen vom Bezug der Hauptleistung nach dem Dritten Kapitel abweichenden Bewilligungszeitraum festzusetzen. Bei Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse kann der Bewilligungsbescheid über § 48 SGB X geändert werden.

## **3. BKGG**

Im Bereich des BKGG muss der Bewilligungszeitraum demjenigen im zu Grunde liegenden Bescheid zum Kinderzuschlag/Wohngeld entsprechen: Für Kinder, die Kinderzuschlag beziehen, ist von einem Regel-Bewilligungszeitraum von sechs Monaten auszugehen (§ 6a Abs. 2 Satz 3 BKGG). Soweit der Wohngeldbezug Grundlage für Ansprüche auf Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem BKGG ist, beträgt der Bewilligungszeitraum in der Regel 12 Monate (§ 25 Abs. 1 WoGG).

Darüber hinaus gilt allgemein der Leistungsbeginn gemäß § 5 Abs. 1 BKGG, d. h. frühestens ab Beginn des Monats, in dem die Leistungsvoraussetzungen vorliegen.

### III. Möglichkeiten der Ansparung

Relevant wird die Leistungsgewährung im Voraus insbesondere beim Teilhabebedarf. Dies ist zB dann der Fall, wenn die Kosten für ein Teilhabeangebot bzw. für „weitere Aufwendungen“ in einem Monat höhere Aufwendungen als 15 EUR (ab 01.08.2019) bzw. 10 EUR (bis zum 31.07.2019) bedingen. Sie können für diesen Zweck konzentriert verwendet werden. Denn mit §§ 28 Abs. 7 SGB II, 34 Abs. 7 SGB XII soll Kindern und Jugendlichen neben dem Regelbedarf ein Budget für Teilhabe zur Verfügung gestellt werden, damit sie ein ihren Wünschen und Fähigkeiten entsprechendes Angebot wahrnehmen können (BT-Drs. 17/3404, 175).

Das Teilhabebudget ist insoweit dem Regelbedarf angenähert, der durch das „Budgetprinzip“ mit der Möglichkeit eigenverantwortlicher Entscheidungen über individuelle Ausgaben einschließlich der Möglichkeit zu entsprechenden Ansparungen geprägt ist. Anders als beim Regelbedarf ist die Eigenverantwortlichkeit beim Teilhabebudget zwar im Hinblick auf die Verwendungszwecke eingeschränkt. Im Übrigen wird aber auch hier ein eigenverantwortliches Verhalten mit der Option zum Ansparen ermöglicht.

Typische Fälle für die Nutzung der Konzentration sind Ferienfreizeiten, der Jahresbeitrag für den Verein oder ein zeitlich begrenztes Unterrichtsangebot. Hier fallen häufig nur einmalig bzw. über einen begrenzten Zeitraum Kosten an, deren Höhe dann allerdings das monatliche Teilhabebudget überschreitet. Das gilt nicht nur für einmalige, sondern auch für laufende Kosten, zumal es vom Berechtigten vielfach nicht zu beeinflussen ist, ob beispielsweise ein Mitgliedsbeitrag als Jahres-, Halbjahres- oder monatlicher Beitrag fällig wird. Insoweit ist eine Verwendung der Ansparoption auch für laufende bzw. höhere Kosten zulässig, bis der Ansparbetrag „aufgezehrt“ ist. Im Bescheid ist festzuhalten, für welchen Zeitraum das Teilhabebudget durch Ausgabe der Gutscheine (bzw. durch die Direkt- bzw. Geldzahlung) „verbraucht“ ist.

#### **IV. Grenzen der Ansparung**

Mit Hilfe der Ansparoption können nicht alle von den Leistungsberechtigten gewünschten Teilhabeangebote finanziert werden. Die Realisierung von Teilhabe setzt – wie bei anderen Familien auch – ein gewisses Planen und Schwerpunktsetzen voraus, ggf. unterstützt durch Hilfestellung und Beratung der Sozialleistungsträger (vgl. zB §§ 4 Abs. 2 Satz 4 SGB II, 11 Abs. 1 und 2 SGB XII). Es ist Zweck der Bildungs- und Teilhabeleistungen, diejenigen materiellen Voraussetzungen zu gewährleisten, die – abgeleitet aus dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums – für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben unerlässlich sind. Nicht jede gewünschte Teilhabeaktivität wird durch die steuerfinanzierten Bildungs- und Teilhabeleistungen ermöglicht.

##### **1. Erfordernis der Antragstellung (SGB II, SGB XII)**

Die Konzentrations- bzw. Ansparmöglichkeiten werden im SGB II und SGB XII durch das etwaige Erfordernis der Antragstellung begrenzt.

Für den Vollzug der Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem BKGG ist der Antrag lediglich eine Verfahrensvorschrift. Damit kommt eine rückwirkende Leistungsgewährung für Zeiten vor der Antragstellung grundsätzlich in Betracht, begrenzt durch die Verjährungsregelung des § 6b Abs. 2a BKGG.

##### **2. Grenze: Ablauf des Bewilligungszeitraums**

Bei der Summierung von Teilhabeleistungen bleibt fraglich, ob eine Einlösung summierter Ansprüche auch über den Bewilligungszeitraum der Hauptleistung hinaus möglich ist und ggf. für wie lange.

Grundsätzlich sind die Konzentrations- bzw. Ansparmöglichkeiten durch die Dauer des jeweiligen Bewilligungszeitraums begrenzt. Hierfür spricht zB der Wortlaut der §§ 41 Abs. 3 Satz 1 SGB II bzw. 44 Abs. 3 Satz 1 SGB XII. Danach werden in der Regel Leistungen für einen Bewilligungszeitraum erbracht. Eine bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums nicht verbrauchte Ansparung

verfällt demnach. Eine Leistungserbringung für die Zeit nach Ablauf des Bewilligungszeitraums, etwa in Form der Gewährung einer nicht verfallbaren Anspargung o. ä. sieht die gesetzliche Systematik nicht vor. Ob die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen (§§ 7 SGB II, 27, 41 SGB XII) vorliegen und ob und ggf. in welchem Umfang daneben ein Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen besteht, wird jeweils für einen konkreten Bewilligungszeitraum geprüft. Der Zeitraum, in dem den Kindern und Jugendlichen Aufwendungen für Bildung und Teilhabe entstehen, muss kongruent zu dem Zeitraum sein, für den ihre allgemeinen Leistungsvoraussetzungen sowie zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen geprüft werden. Nur dann kann über den Anspruch dem Grunde und der Höhe nach entschieden werden.

Gerade bei kürzeren Bewilligungszeiträumen sind die Vorteile der Anspargung daher im Ergebnis begrenzt. Zwar ist eine „Gestaltung“ der Dauer des Bewilligungszeitraums ausschließlich mit Blick auf die Kosten des gewünschten Teilhabeangebotes (bzw. dessen Fälligkeit) denkbar. Die Festlegung differenzierter Bewilligungszeiträume für Regelbedarf und Kosten für Unterkunft und Heizung einerseits, für Bildungs- und Teilhabeleistungen andererseits ist jedoch nicht mit § 41 Abs. 3 Satz 3 SGB II vereinbar. Im Bereich des SGB XII kann dies, je nach Bewilligungszeitraum für die Hauptleistung, anders sein.

#### **V. Keine unzulässigen Gestaltungen durch Vorschüsse bzw. Darlehen**

Eine Erhöhung des für Teilhabeleistungen vorgesehenen Budgets durch Vorschüsse oder Darlehen ist in jedem Fall unzulässig.

Für vorläufige Bewilligungen und Vorausleistungen besteht zB weder in § 41a SGB II noch in § 42 SGB I eine ausreichende Rechtsgrundlage. § 41a SGB II greift bei möglichen Verzögerungen bei der für die Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlichen Aufklärung der tatsächlichen Umstände. Er ist nicht für den Fall vorgesehen, wenn die gesetzlichen Regelungen zur Dauer des Bewilligungszeitraums einer weitergehenden Bewilligung entgegenstehen.

§ 42 SGB I betrifft ganz ähnlich die Konstellation, dass ein Anspruch dem Grunde, allerdings noch nicht der Höhe nach feststeht. Er regelt jedoch nicht den Fall, dass mögliche (dem Grunde nach gerade noch nicht festgestellte) Ansprüche eines zukünftigen Bewilligungszeitraums bereits auf den laufenden Bewilligungszeitraum Einfluss haben und zur Erhöhung des gegenwärtigen Bedarfs herangezogen werden sollen.

Auch die Regelungen zum Darlehen (§§ 24 Abs. 4 SGB II, 37 SGB XII) können nicht als Grundlage herangezogen werden, um eine Teilhabeleistung zu finanzieren, deren Höhe das Teilhabebudget des Bewilligungszeitraums überschreitet.

§§ 28, 29 SGB II, 34, 34a SGB XII stellen (abschließende) Sonderregelungen dar. Nach der gesetzlichen Systematik werden die Bildungs- und Teilhabebedarfe neben dem Regelbedarf gesondert berücksichtigt und durch besondere Leistungsformen erbracht (a. A. – ausschließlich für § 28 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 SGB II – SG Berlin vom 26.4.2013 – S. 197 AS 10018/13 ER, das den Umfang des Regelbedarfs und Überschneidungsbereich von § 20 und § 28 SGB II ausschließlich nach einzelnen Rechnungspositionen bemisst, nicht jedoch nach der gesetzgeberischen Entscheidung für einen umfassenden und abschließenden „Sonderbedarf“ Bildungs- und Teilhabeleistungen).

## **VI. Rückforderung, Änderung der Verhältnisse innerhalb des Bewilligungszeitraums**

### **1. SGB II**

#### **a. Wegfall der allgemeinen Leistungsvoraussetzungen**

Fallen vor Beendigung des Bewilligungszeitraums die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen für SGB II-Leistungen weg (insbesondere Beendigung der Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II), so ist die Bewilligung der Bildungs- und Teilhabeleistungen gemäß § 48 SGB X mit Wirkung für die Zukunft bzw. ab dem Änderungszeitpunkt aufzuheben. Dies ergibt sich – trotz der ausdrücklichen gesetzlichen Möglichkeit der Vorausleistung für den gesamten Bewilligungszeitraum – im Umkehrschluss aus

§ 40 Abs. 6 Satz 3 SGB II. Die Leistungen sind anteilig (soweit sie für den Zeitraum ab Wirksamwerden der Aufhebung erbracht wurden) zu erstatten (für Gutscheine vgl. i. E. § 40 Abs. 6 Satz 1 und 2 SGB II). Wurde lediglich eine Direktzahlung dem Grunde nach gewährt, so ist der Grundbescheid aufzuheben mit der Folge, dass die angesparten Beträge verfallen.

Wird festgestellt, dass die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen für SGB II-Leistungen zu Unrecht angenommen wurden, ist § 45 i. V. m. § 50 SGB X anzuwenden.

**b. Wegfall der Hilfebedürftigkeit in Bezug auf die Bildungs- und Teilhabeleistungen**

Fällt vor Beendigung des Bewilligungszeitraums lediglich die Hilfebedürftigkeit in Bezug auf die Bildungs- und Teilhabeleistungen weg (Einkommensverhältnisse genügten im Zeitpunkt der Bewilligung zur Deckung der Regelbedarfe und der Kosten für Unterkunft und Heizung, erlaubten aber zunächst die isolierte Gewährung von Bildungs- und Teilhabeleistungen) oder wird festgestellt, dass die Hilfebedürftigkeit in Bezug auf die Bildungs- und Teilhabeleistungen zu Unrecht angenommen wurde (Einkommensverhältnisse genügten im Zeitpunkt der Bewilligung zur Deckung der Regelbedarfe und der Kosten für Unterkunft und Heizung und – entgegen der Annahme des Jobcenters – auch der Bildungs- und Teilhabebedarfe), so unterbleiben gemäß § 40 Abs. 6 Satz 3 SGB II Rücknahme/Widerruf und Erstattung. Obwohl die Vorschrift ausdrücklich nur den Erstattungsanspruch regelt, lässt die Konjunktiv-Formulierung „soweit eine Aufhebungsentscheidung ... zu treffen wäre“ erkennen, dass auch die Aufhebung unterbleibt. Daraus folgt: Wurde eine Direktzahlung dem Grunde nach gewährt, so bleibt der Sozialleistungsträger zur Erfüllung des Grund-Bescheides verpflichtet. Die angesparten Beträge bleiben also erhalten und werden in der Folge weiter angehäuft, bis die avisierte Leistung erfüllt wird.

**c. Wegfall der spezifischen Leistungsvoraussetzungen**

Bezüglich des Wegfalls der spezifischen Leistungsvoraussetzungen wird auf die Ausführungen zum Widerruf verwiesen.

**2. SGB XII**

Im Bereich des SGB XII gelten die Regelungen des SGB X, insbesondere § 50 SGB X.

**3. BKGG**

Nach § 6b Abs. 3 BKGG gelten die §§ 29, 30 und 40 Abs. 6 SGB II auch für Leistungen nach dem BKGG. Hinsichtlich der entsprechenden Anwendung des § 40 Abs. 6 Satz 3 SGB II im BKGG liegt der Unterschied zur Anwendung der Regelung im SGB II allerdings darin, dass der Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld zwar Anspruchsvoraussetzung für eine Gewährung von Bildungs- und Teilhabeleistungen ist. Darüber hinaus besteht aber kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen diesen Leistungen einerseits und Bildungs- und Teilhabeleistungen andererseits. Beim Kinderzuschlag und beim Wohngeld handelt es sich um eigenständige Leistungen, die unter jeweils speziellen Voraussetzungen von den zuständigen Behörden gewährt werden und die in keiner unmittelbaren Beziehung zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe und den dafür zuständigen Behörden stehen. Vor diesem Hintergrund findet § 40 Abs. 6 Satz 3 SGB II (fast) immer Anwendung, weil insoweit eine Aufhebung nur allein wegen der Bildungs- und Teilhabeleistungen erfolgt. Daraus folgt: Rücknahme und Erstattung unterbleiben (fast) immer.

Aber: Wenn die spezifischen Leistungsvoraussetzungen des § 6b Abs. 2 BKGG i. V. m. der §§ 28 ff. SGB II wegfallen oder bei Feststellung, dass sie zu Unrecht angenommen wurden, kommt § 40 Abs. 6 Satz 3 SGB II ausnahmsweise nicht zur Anwendung. Die Ausführungen zum SGB II gelten entsprechend.

## **G. Zuständigkeit**

### **I. Sachliche Zuständigkeit**

Zuständig für den Vollzug der Bildungs- und Teilhabeleistungen sind die kreisfreien Gemeinden und Landkreise (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II i. V. m. Art. 2 AGSG, § 3 Abs. 2 SGB XII i. V. m. Art. 80 AGSG, § 7 Abs. 3 BKGG i. V. m. Art. 109a AGSG).

Beim Vollzug der Leistungen nach dem SGB II kommt eine Übertragung der Aufgabe „Bildungspaket“ nach § 44b Abs. 4 SGB II von der gemeinsamen Einrichtung auf den Sozialleistungsträger in Betracht, wenn das „Bildungspaket“ gebündelt für die Leistungsberechtigten aller Rechtskreise bei einer einzigen Stelle vollzogen werden soll.

Soweit eine Übertragung relevant sein sollte, obliegt die Aufsicht über die Sozialleistungsträgerversammlung – und damit auch zur Frage, ob die rechtlichen Voraussetzungen einer Übertragung auf die Kommune eingehalten sind – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) im Einvernehmen mit dem Land (§ 47 Abs. 3 SGB II).

Für den Fall einer Übertragung sind die Hinweise des BMAS im „Eckpunktepapier“ für die Übertragung des Vollzugs der Bildungs- und Teilhabeleistungen von den gemeinsamen Einrichtungen auf die kommunalen Sozialleistungsträger vom 27.06.2011 zu beachten. Das BMAS hat zudem eine Mustervereinbarung erarbeitet und die Bundesagentur für Arbeit um Verwendung gebeten.

Als zuständige Sozialleistungsträger der Bildungs- und Teilhabeleistungen sind die Kommunen für eine angemessene Personalausstattung zur Gewährleistung des Vollzugs verantwortlich. Wird die Aufgabe außerhalb des Jobcenters vollzogen, muss die Kommune zudem eine entsprechende IT-Ausstattung gewährleisten.

### **II. Örtliche Zuständigkeit**

Ab dem 01.08.2019 regeln §§ 36 Abs. 3 SGB II nF, 46b Abs. 3 Satz 1, 98 Abs. 1 SGB XII nF die Zuständigkeit im Fall der Erbringung der Leistungen für Schulausflüge nach §§ 29 Abs. 6, 34a Abs. 7 SGB XII. Werden Leistungen für



Schulausflüge gesammelt auf Antrag einer Schule erbracht, ist der Sozialleistungsträger zuständig, in dessen Gebiet die Schule liegt. Die Schule soll jeweils nur mit einem Sozialleistungsträger abrechnen müssen. Das gilt auch dann, wenn für einzelne Schülerinnen und Schüler ein anderer Sozialleistungsträger örtlich zuständig wäre, weil die Schülerinnen und Schüler in dessen Gebiet wohnen. Die geänderte Zuständigkeit ist möglich, weil die Leistungsberechtigung bereits gegenüber der Schule nachgewiesen worden ist.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, reading "Jochen Schumacher". The signature is written in a cursive style with a large initial 'J' and a long, sweeping underline.

Jochen Schumacher  
Ministerialrat